

# Wiesbadener Geschäftsbericht SGB XII

## Jahresbericht 2020

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung  
im Alter und bei Erwerbsminderung

**Autor\*innen:**

Dr. Rabea Krätschmer-Hahn  
Matthias Schulz

**In Kooperation mit:**

Sandra Nicklas  
Sebastian Lotz  
Ursula Novak

**Impressum:**

Herausgeber:  
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Sozialleistungs- und Jobcenter  
und  
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung  
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951  
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden

Auflage: 30 Stück

Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

November 2021



Sozialleistungs-  
und Jobcenter



Amt für Soziale Arbeit

## Inhaltsverzeichnis

1	Die wichtigsten Eckdaten zum 31.12.2020 im Überblick .....	3
2	Die Rolle der SGB XII-Leistungen im System der sozialen Sicherung .....	4
2.1	Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt.....	5
2.2	Armutsbetroffenheit.....	6
2.3	Methodische Anmerkungen .....	8
3	Entwicklung in der Zahl und Struktur der Leistungsberechtigten .....	9
4	Ausmaß und Ursachen der Armutsbetroffenheit im Alter .....	12
4.1	Dimensionen der Altersarmut.....	12
4.1.1	Geschlecht .....	13
4.1.2	Migrationshintergrund/Staatsangehörigkeit .....	14
4.2	Unterschiede zwischen einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden .....	16
4.3	Fazit Altersarmut .....	18
5	Organisation der Leistungsgewährung .....	19
5.1	Der Leistungsbereich der Gesundheits- und Fürsorgeberatung SGB XII .....	19
5.2	Schnittstellen zur Abteilung Altenarbeit .....	21
6	Entwicklung der Ausgaben.....	23
7	Wiesbaden im Städtevergleich.....	25

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verteilung existenzsichernder Leistungen gemessen an der Zahl der Leistungsberechtigten 2020 in Wiesbaden.....	5
Abbildung 2:	Abgrenzung der Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII (weitere nicht dargestellte Säule ist das AsylbLG - hier ist maßgeblich der Aufenthaltsstatus).	6
Abbildung 3:	Armutgefährdungsquote in Hessen 2019 und Existenzsicherungsquote in Wiesbaden 2020.....	8
Abbildung 4:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2020 .....	9
Abbildung 5:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden im Zeitverlauf .....	10
Abbildung 6:	Wohngeldbeziehende am 31.12.2020 in Wiesbaden .....	11
Abbildung 7:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2020 .....	11
Abbildung 8:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Frauen/Männern in der Bevölkerung der jeweiligen Altersgruppe in Wiesbaden am 31.12.2020.....	14
Abbildung 9:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung am 31.12.2020 in Wiesbaden.....	15
Abbildung 10:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe am 31.12.2020 in Wiesbaden .....	16
Abbildung 11:	Leistungsberechtigte nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen über der Regelaltersgrenze pro 100 Einwohnende über 65 Jahre am 31.12.2020 ..	25
Abbildung 12:	Durchschnittliche Höhe der Einkommens- und Bedarfstatbestände im Bereich der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII am 31.12.2020 .....	26

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	65-jährige und ältere Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen pro 100 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in den Stadtteilen am 31.12. des Jahres .....	17
Tabelle 2:	Entwicklung der Ausgaben .....	24

## 1 Die wichtigsten Eckdaten zum 31.12.2020 im Überblick

		Stand 31.12.2020	Veränderung zu 2019
<b>Leistungsberechtigte Kapitel 3 SGB XII a.v.E.* abs.</b>		<b>1.047</b>	<b>+ 5,9%</b>
dar. Frauen	%	50,0	+2,0%
Deutsche	%	78,2	0,0%
mit anrechenbaren Einkünften	%	53,1	+1,5%
Lfd. Bedarf pro Empf. und Monat	Euro	938	+20,9%
Nettoanspruch pro Empf. und Monat	Euro	721	+2,4%

<b>Leistungsberechtigte Kapitel 4 SGB XII a.v.E.* abs.</b>		<b>6.103</b>	<b>-0,1%</b>
dar. 65 Jahre u.ä.	%	64,4	+0,8%
Frauen	%	54,0	-1,3%
Deutsche	%	68,6	-1,2%
mit anrechenbaren Einkünften	%	72,7	-1,0%
Lfd. Bedarf pro Empf. und Monat	Euro	952	18,7%
Nettoanspruch pro Empf. und Monat	Euro	642	+5,4%

Leistungsberechtigte a.v.E.* pro 100 Einw.			
<b>Kapitel 3 SGB XII unter 65 Jahre</b>	<b>v.H.</b>	<b>0,44</b>	<b>+6,8%</b>
Frauen	v.H.	0,43	+8,2%
Deutsche	v.H.	0,45	+5,7%
<b>Kapitel 4 SGB XII unter 65 Jahre</b>	<b>v.H.</b>	<b>0,93</b>	<b>-1,1%</b>
Frauen	v.H.	0,88	-2,0%
Deutsche	v.H.	0,93	-1,7%
<b>Kapitel 4 SGB XII 65 J. u.ä.</b>	<b>v.H.</b>	<b>6,85</b>	<b>+0,2%</b>
Frauen	v.H.	6,90	-8,1%
Deutsche	v.H.	5,00	-0,9%

Ausgaben für lfd. Leistungen			
Kapitel 3 SGB XII a.v.E.*	Euro	10.146.263	+ 3,3%
Kapitel 4 SGB XII a.v.E.*	Euro	48.659.091	+ 4,2%

Quelle: Eigene Datenauswertung aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz, Einwohnerwesen, Finanzbuchhaltung SAP; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

\* a.v.E. außerhalb von Einrichtungen

**Anmerkung:** Die Abweichung der durchschnittlichen Summe des Bedarfs zum Vorjahr resultiert daraus, dass in 2019 ein Datenbankfehler vorlag, den wir dieses Jahr entdeckt haben. D.h. die Summen der Bedarfe im Geschäftsbericht 2019 sind fehlerhaft. Leider können die Zahlen nicht nachträglich bereinigt werden, da die Werte der letzten drei Monate in 2019 fehlerhaft in der Datenbank hinterlegt sind.

## 2 Die Rolle der SGB XII-Leistungen im System der sozialen Sicherung

Wer sich in einer finanziellen Notlage befindet und seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann, hat Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen der sozialen Sicherung. Die soziale Sicherung kann unterschieden werden nach Versicherungsleistungen, wie der Renten oder der Arbeitslosenversicherung und nach steuerfinanzierten Transferleistungen. Dazu gehören bspw. Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss etc. Eine besondere Rolle spielen dabei die existenzsichernden Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen orientieren sich an dem zur Bestreitung des Lebensunterhalts als unabdingbar angesehenem und sozialhilferechtlich definiertem Existenzminimum. In Wiesbaden beziehen 38.131 Personen existenzsichernde Leistungen nach einem dieser Gesetze.<sup>1</sup> In Abbildung 1 ist dargestellt, wie sich Leistungsberechtigten auf die verschiedenen Bereiche verteilen. Das AsylbLG richtet sich vor allem an materiell hilfebedürftige Asylsuchende. Sie machen etwa 3 % der Leistungsberechtigten aus. Die Leistungen nach dem SGB II werden an Personen ausgezahlt, die mindestens 3 Stunden pro Tag unter den normalen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbsfähig sind. Dies ist mit 78 % der größte Teil der Leistungsberechtigten im Grundsicherungsbezug. Der „Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2020“ stellt diesen Leistungsbereich übersichtlich dar.<sup>2</sup> Ist eine Person nicht erwerbsfähig oder bereits im Rentenalter, kann sie zur Sicherung des Existenzminimums unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Das SGB XII umfasst folgende Bereiche

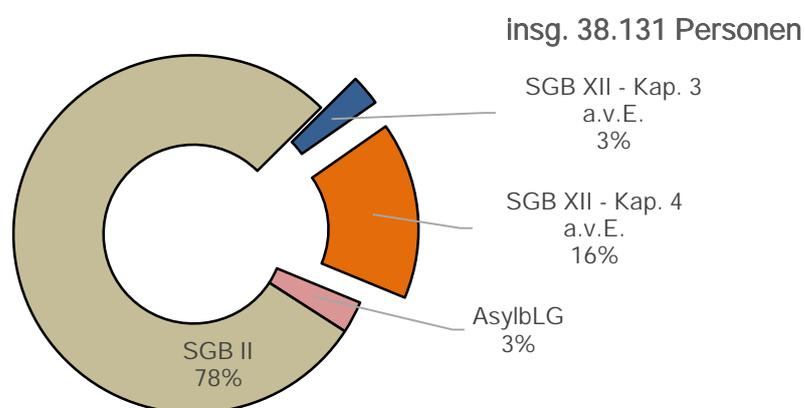
- Kapitel 3 Hilfe zum Lebensunterhalt
- Kapitel 4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Kapitel 5 Hilfen zur Gesundheit
- Kapitel 7 Hilfe zur Pflege
- Kapitel 8 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Kapitel 9 Hilfen in anderen Lebenslagen

Die Leistungen der Kapitel 5 bis 9 werden hauptsächlich in Form von Beratung und Sachleistungen erbracht und/oder beziehen sich auf spezifische Ausgaben, die eine Person oder Haushalt nicht tragen kann. Kapitel 3 und 4 hingegen bilden als „Sozialhilfe im engeren Sinne“ eine monetäre Grundsicherung. Sie stellen etwa 19 % der Leistungsberechtigten dar (Abbildung 1). Insbesondere für ältere und erwerbsgeminderte Menschen ist er aber von entscheidender Bedeutung. Daher beschäftigt sich der vorliegende Bericht vorrangig mit der Entwicklung der Leistungen und Leistungsberechtigten dieser beiden Kapitel außerhalb von Einrichtungen (a.v.E.).

<sup>1</sup> Nur außerhalb von Einrichtungen (a.v.E.)

<sup>2</sup>[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Geschaeftsbericht-2020\\_final\\_korr.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Geschaeftsbericht-2020_final_korr.pdf)

Abbildung 1: Verteilung existenzsichernder Leistungen gemessen an der Zahl der Leistungsberechtigten 2020 in Wiesbaden



Quelle: Geschäftsstatistiken SGB II, SGB XII, AsylbLG zum Stand 31.12.2020



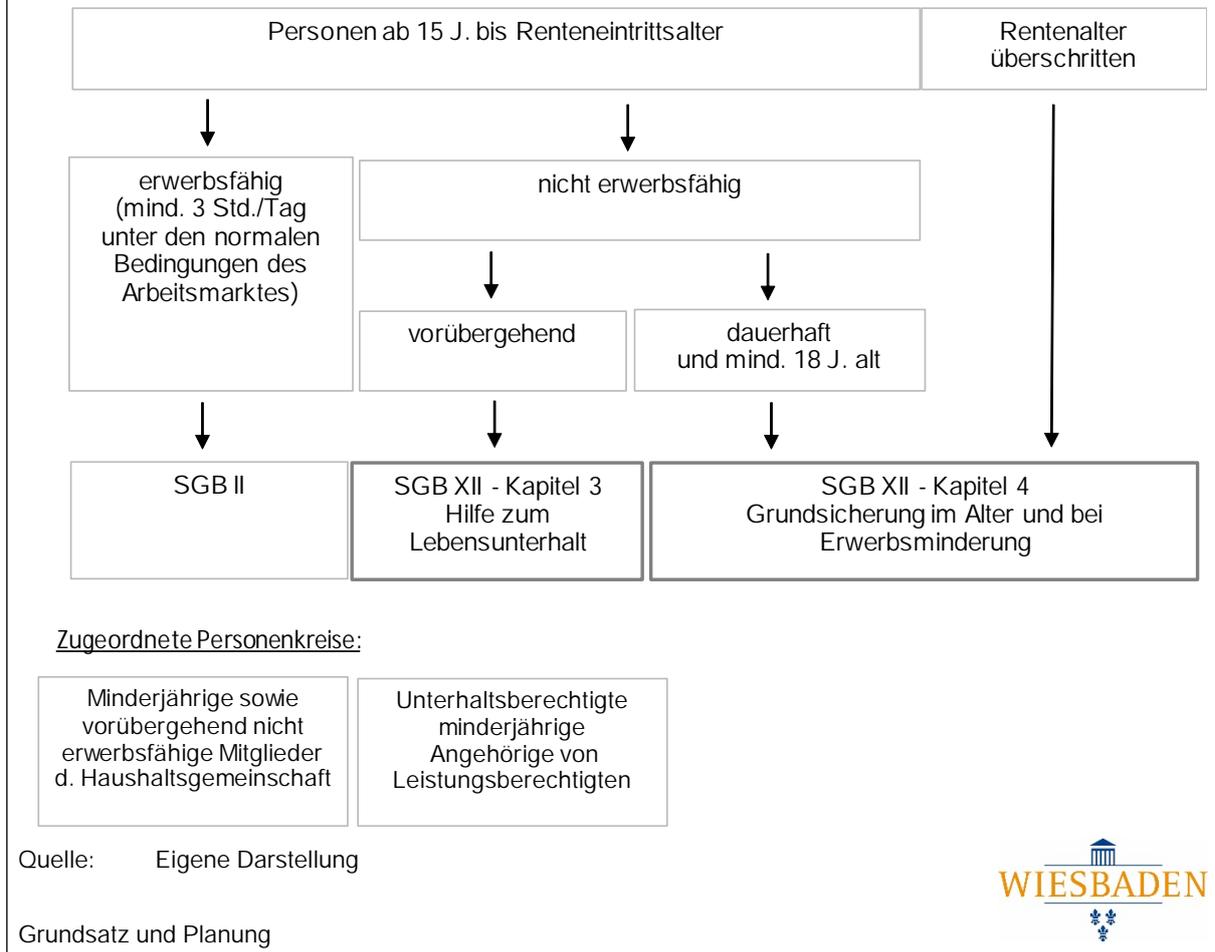
Grundsatz und Planung

## 2.1 Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Leistung der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII)** wurde 2003 vor dem Hintergrund der Rentenreform eingeführt. Ursprünglich als eigenständiges Gesetz abgefasst, gingen die Regelungen im Zuge der Sozialhilfereform 2005 als 4. Kapitel in das SGB XII über. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Eintritt in das Rentenalter sowie aus medizinischen Gründen dauerhaft erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr. Die Gewährung erfolgt, ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, bedürftigkeitsabhängig und richtet sich nach der Höhe des verfügbaren Einkommens und Vermögens. In aller Regel wird die Leistung auf ein Jahr befristet und jeweils neu bewilligt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen weiter vorliegen. Seit dem Jahr 2014 werden die Aufwendungen für die gewährten Geldleistungen in voller Höhe vom Bund übernommen. Nicht erstattet werden der Kommune die Kosten für Personal und Sachmittel.

Die **Hilfe zum Lebensunterhalt (Kap. 3 SGB XII)** richtet sich an Personen in einer finanziellen Notlage im Erwerbsalter, die (gerade) weniger als 3 Stunden pro Tag arbeiten können, aber (noch) nicht als dauerhaft erwerbsgemindert eingestuft sind. Also an Personen, die weder Anspruch auf Leistungen nach SGB II noch Leistungen nach Kap. 4 SGB XII haben. In einem solchen "Zwischenstadium" befinden sich z. B. die Beziehenden einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung oder Personen mit einer länger währenden Erkrankung.

Abbildung 2: Abgrenzung der Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII (weitere nicht dargestellte Säule ist das AsylbLG - hier ist maßgeblich der Aufenthaltsstatus)



## 2.2 Armutsbetroffenheit

Die Frage, wo Armut beginnt oder aufhört, wird je nach theoretischem Ansatz und verwendeter Methode sehr unterschiedlich beantwortet. Zudem hängt sie auch maßgeblich davon ab, in welchem Land sie gestellt wird. Wenn in Deutschland von **Armutsgefährdung** gesprochen wird, so ist in der Regel relative Einkommensarmut gemeint. Nicht nur Personen, die Hunger leiden oder gerade über das absolut nötige Minimum verfügen, gelten als arm, sondern auch wer im Vergleich zu den Mitbürger\*innen ein stark eingeschränktes Leben führen muss (absolute vs. relative Armut). Relative Armut wird im Verhältnis zum Wohlstandsniveau einer Gesellschaft definiert. Nach OECD-Standard beginnt Armutsgefährdung (relative Einkommensarmut) dort, wo das Nettoäquivalenzhaushaltseinkommen<sup>3</sup> niedriger als 60 % des deutschen Medianeinkommens<sup>4</sup> liegt. Im Jahr 2019<sup>5</sup> lag dieses als **Armutschwelle** bezeichnete monatliche Einkommen für eine alleinstehende Person ohne Kind in Hessen bei 1.095 € und für eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2.300 €.

<sup>3</sup> Das Nettoäquivalenzhaushaltseinkommen gewichtet das Haushaltseinkommen mit einem unterschiedlichen Faktor, je nachdem, wie alt die Haushaltsmitglieder sind (Kinder zählen dabei nicht wie ein Erwachsener, sondern es gibt Altersstaffelungen).

<sup>4</sup> Der Median teilt alle Einkommen genau in der Mitte in zwei Hälften.

<sup>5</sup> Für das Jahr 2020 liegen leider noch keine Zahlen vor.

---

In Deutschland lag die Armutsgefährdungsquote im Jahr 2019 laut Statistischem Bundesamt bei 15,9 %. In Hessen lag die Quote gemessen am Bundesmedian bei 16,1 % und gemessen am Landesmedian bei 17,0 %<sup>6</sup> (der Unterschied ergibt sich daraus, dass das Einkommensniveau in Hessen höher ist als das bundesweite). Die höchste Armutsgefährdung haben die 18 bis 25-Jährigen (26,9 %). Die 65-Jährigen und Älteren in Hessen liegen 2019 genau im Durchschnitt bei 17,0 %.<sup>7</sup>

Um die Armutsgefährdungsquote für die Stadt Wiesbaden berechnen zu können, wären Daten über die Einkommensverteilung in Wiesbaden nötig. Diese liegen allerdings auf kommunaler Ebene nicht vor. Daher wird häufig der Bezug existenzsichernder Leistungen nach SGB II, XII und AsylbLG als Indikator für die **Armutsbetroffenheit** in einer Stadt verwendet. Es wird auch von der **Existenzsicherungsquote** gesprochen. In diesem Sinn wären in Wiesbaden 38.131 Personen, bzw. 13,1 % der Gesamtbevölkerung von Armut betroffen (siehe Abbildung 1).

Die Existenzsicherungsquote in Wiesbaden liegt demnach 3,9 Prozentpunkte unter der hessischen Armutsgefährdungsquote (siehe Abbildung 3). Wenn man konservativ<sup>8</sup> annimmt, dass die Armutsgefährdungsquote in Wiesbaden und Hessen nahezu identisch ist, so werden rund 11.355 der armutsgefährdeten Personen in Wiesbaden nicht durch das System der Existenzsicherung erfasst bzw. versorgt. Der Kreis der Personen, der sozialwissenschaftlich als „arm“ definiert wird, weil ihr Einkommen niedrig ist, geht demnach über die Anzahl der Leistungsberechtigten von Existenzsicherungsleistungen hinaus: das liegt daran, dass einige von ihnen knapp oberhalb der Anspruchsgrenze von Existenzsicherungsleistungen liegen oder auch daran, dass sie eigentlich anspruchsberechtigt wären, ihre Ansprüche aber nicht geltend machen. Die Ursachen für Nicht-Inanspruchnahme sind vielfältig und Gegenstand umfangreicher Forschung (aktuell dazu: Eckhardt 2021). Typische Gründe sind Mangel an Information, hohe bzw. als hoch wahrgenommene bürokratische Hürden und Ängste vor Stigmatisierung, sie kann aber in einigen Fällen auch als Kritik oder Ablehnung des bestehenden Hilfesystems interpretiert werden, dass als Zumutung empfunden wird (ebd., 264).

Auch wenn tatsächliche Armut durch die Existenzsicherungsquote untererfasst wird, so kann doch die genauere Betrachtung der Leistungsberechtigten nach Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund im Zeitverlauf Aufschluss über spezifische Problemlagen und Entwicklungen geben (hierzu ausführlich Kapitel 3).

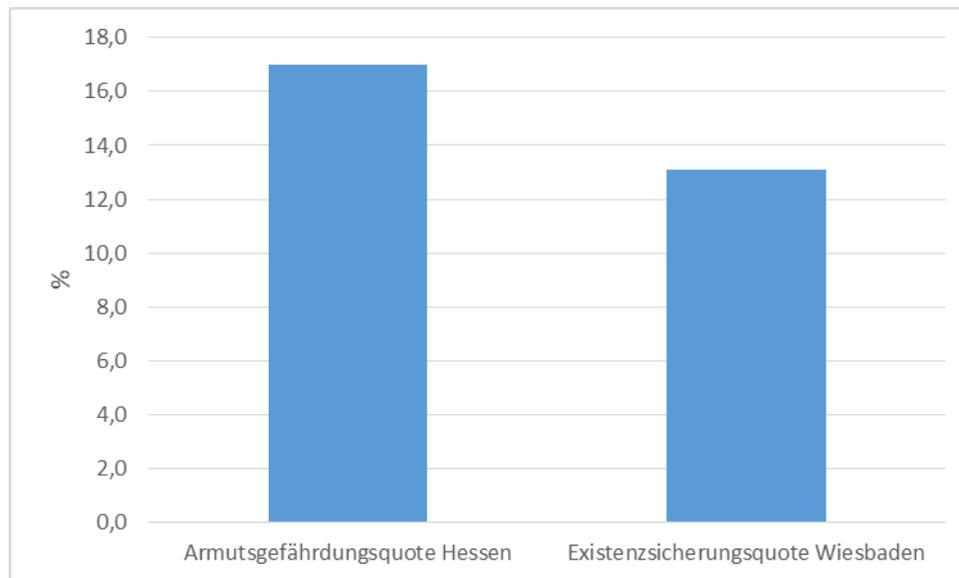
---

<sup>6</sup><https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/liste-armutsgefaehrungsquotebundeslaender.html;jsessionid=D56C64D23006428C1CE406B94D52D831.live731>. Weitergehende Informationen unter [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/broschuere\\_armutsbericht-2020\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_armutsbericht-2020_web.pdf) (abgerufen am 18.10.2021)

<sup>7</sup><https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommensarmut-undverteilung/armutsgefaehrdung-1> (abgerufen am 18.10.2021)

<sup>8</sup> In den meisten Städten in Deutschland für die Einkommensbezogene Daten vorliegen, liegt die Armutsquote über dem Bundesdurchschnitt (Der Paritätische Gesamtverband 2020, 46)

Abbildung 3: Armutsgefährdungsquote in Hessen 2019 und Existenzsicherungsquote in Wiesbaden 2020



Quelle: Eigene Auswertungen aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz zum Stichtag 31.12.2020; Veröffentlichungen zur Armutsschwelle des Statistischen Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)); eigene Berechnungen und Darstellung.



Grundsatz und Planung

## 2.3 Methodische Anmerkungen

Vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 hat sich die Datengrundlage für den Bericht verändert. Vor dieser Änderung bildeten die aus Wiesbaden abgegebenen Meldungen zur amtlichen Sozialhilfestatistik für den SGB XII-Bereich die Datengrundlage<sup>9</sup>. Seit letztem Jahr werden die amtsinternen Daten aus der Fachsoftware OPEN/Prosoz verwendet. Die Fallzahlen weichen abfragungsbedingt etwas von den Daten der amtlichen Statistik ab: Das hängt einerseits mit dem Zeitraum der Datenziehung im Monat zusammen (Stichtag vs. Monatserhebung), als auch mit dem Zeitpunkt der Datenziehung (März vs. Januar). Durch die Verwendung der Daten der Fachsoftware sind deutlich mehr Analysemöglichkeiten möglich als mit den öffentlich zugänglichen Daten der amtlichen Statistik.

Leider ist ein Wert, nämlich die durchschnittliche Summe des Bedarfs, in den Daten aus 2019 fehlerhaft: Die Abweichung der durchschnittlichen Summe des Bedarfs zum Vorjahr resultiert daraus, dass in 2019 ein Datenbankfehler vorlag, den wir dieses Jahr entdeckt haben. D.h. die Summen der Bedarfe im Geschäftsbericht 2019 sind nicht valide. Leider können die Zahlen nicht nachträglich bereinigt werden, da die Werte der letzten drei Monate in 2019 fehlerhaft in der Datenbank hinterlegt sind.

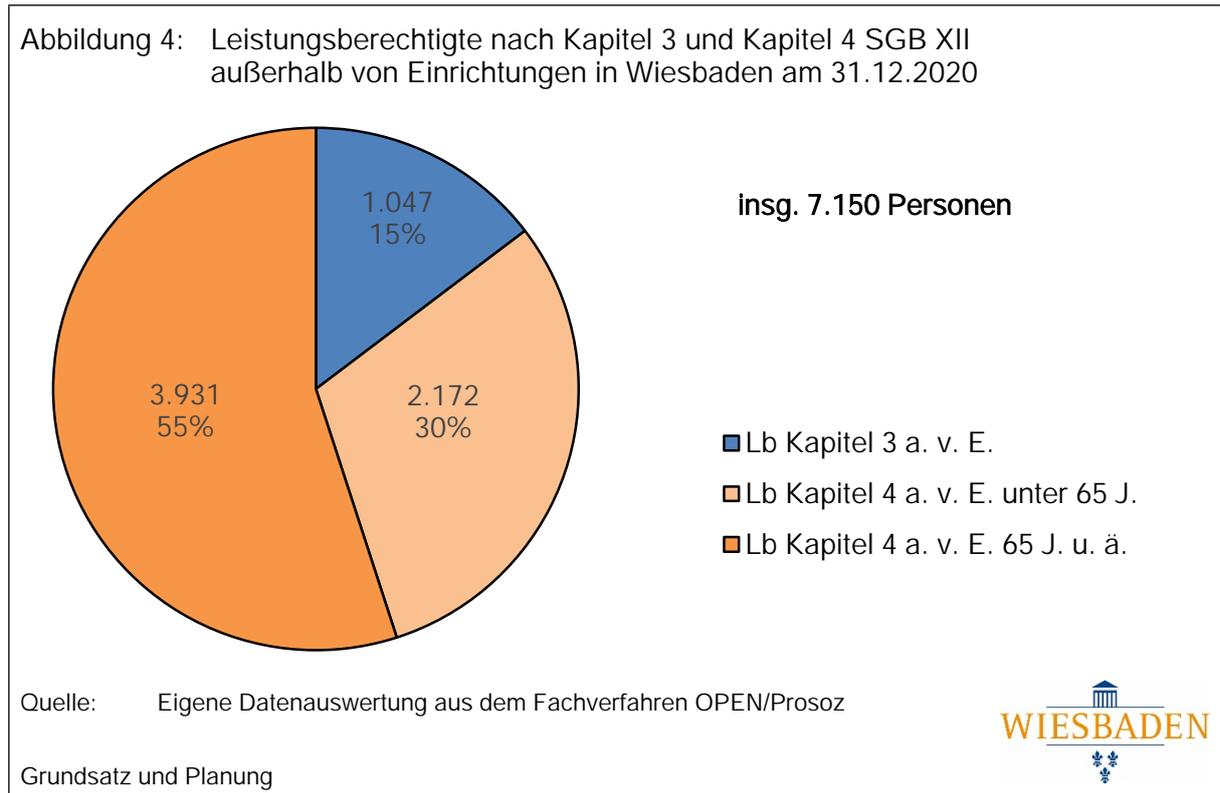
Im Rahmen des Rentenversicherungs-Anpassungsgesetzes wurde 2012 beschlossen, das reguläre Renteneintrittsalter bis zum Jahr 2029 schrittweise von ehemals 65 auf 67 Jahre anzuheben: Für alle vor 1947 Geborenen verbleibt es bei der Regelaltersgrenze von 65 Jahren; für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren; für die Jahrgänge dazwischen erfolgt die Stufenanhebung einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) bzw. zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre).<sup>10</sup> 2020 lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und 9 Monaten, für den Jahrgang 1955.

<sup>9</sup> <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/sozialleistungen-kinder-jugendhilfe-gesundheit-bildung-iabekultur-rechtspflege-2> (abgerufen am 18.10.21, 11.40 Uhr)

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit wird bei der nachfolgenden Betrachtung aber zunächst weiterhin der Schnitt bei 65 Jahren angelegt.

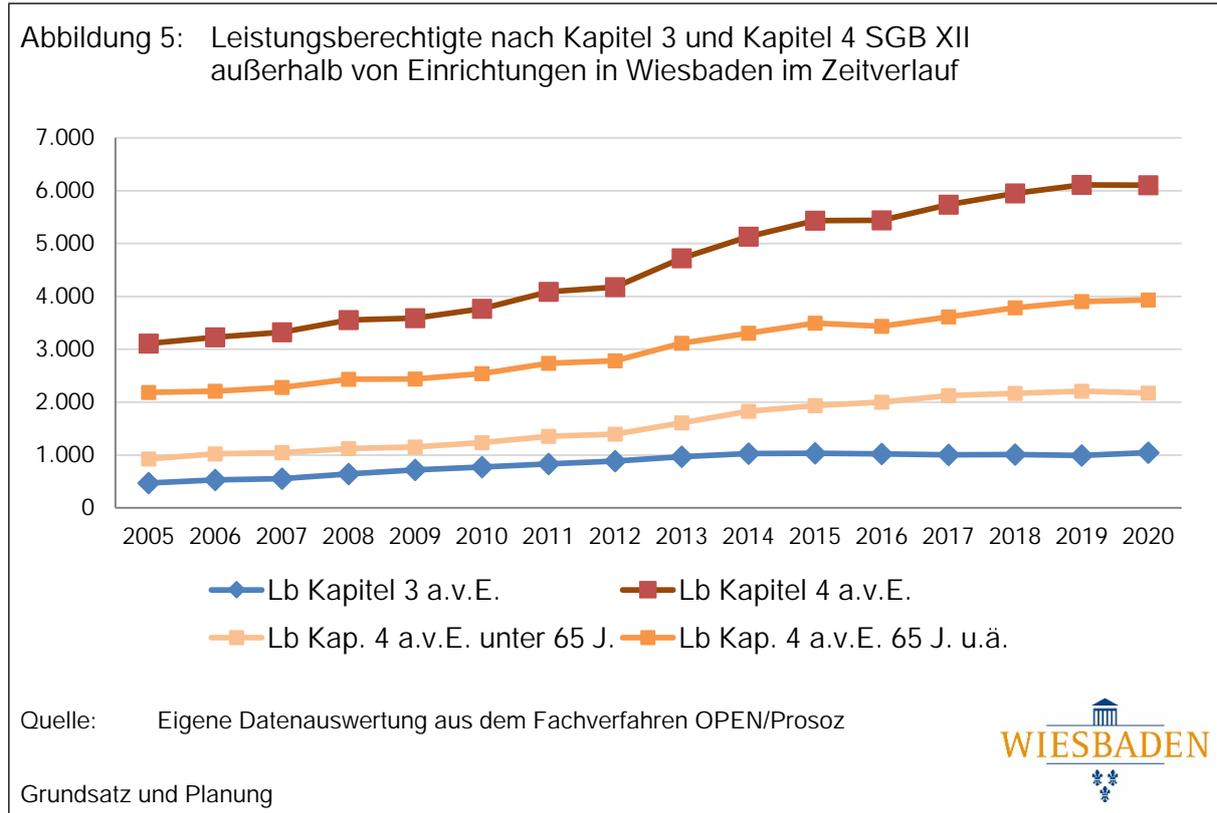
### 3 Entwicklung in der Zahl und Struktur der Leistungsberechtigten

Ende 2020 erhielten 7.150 Personen in Wiesbaden existenzsichernde Leistungen im Rahmen des SGB XII (Kapitel 3 und 4) außerhalb von Einrichtungen (vgl. Abbildung 4).



Gut die Hälfte (55 %) hatte das 65. Lebensjahr überschritten und erhielt Leistungen der Grundsicherung im Alter nach Kapitel 4 SGB XII. 30 % bezogen die Leistung im Zusammenhang mit einer dauerhaften, vollen Erwerbsminderung im jüngeren Alter und 15 % waren Leistungsberechtigte mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII (nur 23 Personen darunter sind älter als 65 Jahre, alle anderen sind jünger).

<sup>10</sup><https://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Rentenlexikon/A/altersgrenze.html> (abgerufen am 5.10.20, 11.30 Uhr)

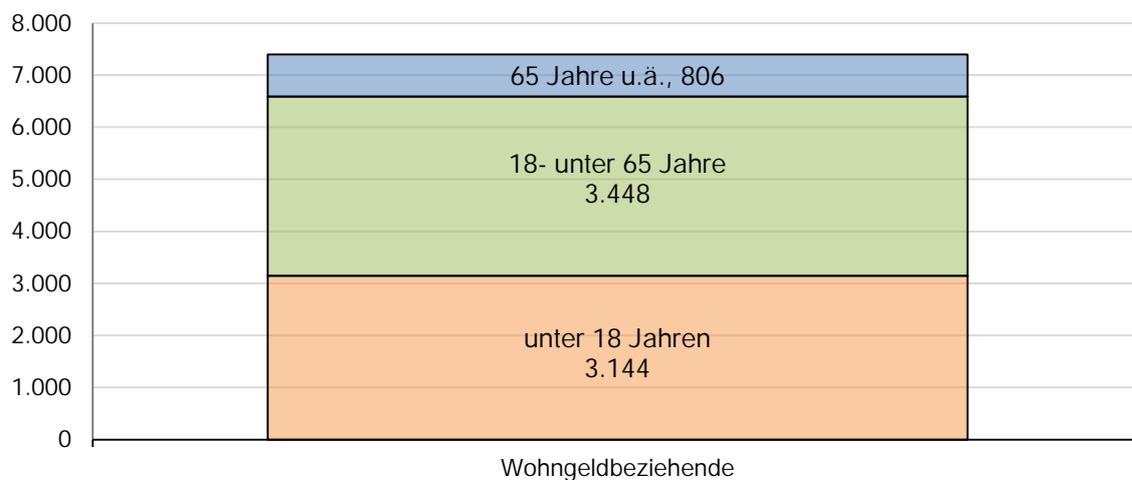


Die Zahl der Leistungsberechtigten nach Kapitel 3 SGB XII (HLU) ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen (+ 58 Personen / 5,8 % zum Vorjahr). Bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII ist hingegen eine konstante Anzahl festzustellen (- 8 Personen). In den Jahren zuvor war eher ein Anstieg zu verzeichnen<sup>11</sup>. Die Zahl der älteren Leistungsberechtigten ab 65 Jahre hat sich marginal um 29 erhöht bzw. um 0,7 % (Vorjahr: 3,1 %), die Zahl der jüngeren hat sich hingegen um 37 Personen bzw. 1,7 % verringert (vgl. Abbildung 4).

Ein wichtiger Abgleich, um zu prüfen, ob das Wohngeld als vorrangige Leistung vor der Grundsicherung in relevantem Umfang in Anspruch genommen wird, ist die Verteilung der Wohngeldbeziehenden. Wie Abbildung 6 verdeutlicht, sind die 65 Jährigen und Älteren anteilig mit 10,9 % gering unter den Wohngeldbeziehenden zu finden (Vorjahr: 8,5 %). Im Verhältnis zu ihrem Anteil in der Bevölkerung aber, liegt ihr Anteil bei 19,7 % (Vorjahr: 19,6 %). 2016 fand im Rahmen der Wohngeld-Novelle eine Anpassung statt; daraufhin stieg in 2016 die Anzahl der Personen mit Wohngeldbezug deutlich an (anteilig auch besonders bei den Älteren). In 2020 sind wiederum umfassende Reformen vorgenommen worden, deren Auswirkungen sich auf alle drei genannten Altersgruppen auswirken, denn insgesamt haben rund 1.000 Personen mehr einen Anspruch von Wohngeldbezug wahrgenommen, bei etwa gleichen Bevölkerungszahlen.

<sup>11</sup> Allerdings sind auch durch den Umstieg auf interne Prozessdaten in 2019, ein extra Plus von Personen verzeichnet worden. Quantifiziert heißt das: Die Prozessdaten der Fachsoftware weisen ca. 100 Leistungsberechtigte (Lb) mehr aus als die amtliche Statistik: das liegt einerseits daran, dass die amtliche Statistik zu einem Stichtag die Lb auswertet und die Prozessdaten am Ende des Monats jeden als Lb registrieren, der irgendwann in dem Monat ein Lb war - und andererseits werden alle die als Lb gezählt, die einen errechneten Anspruch oder eine tatsächliche Auszahlung erhalten haben.

Abbildung 6: Wohngeldbeziehende am 31.12.2020 in Wiesbaden



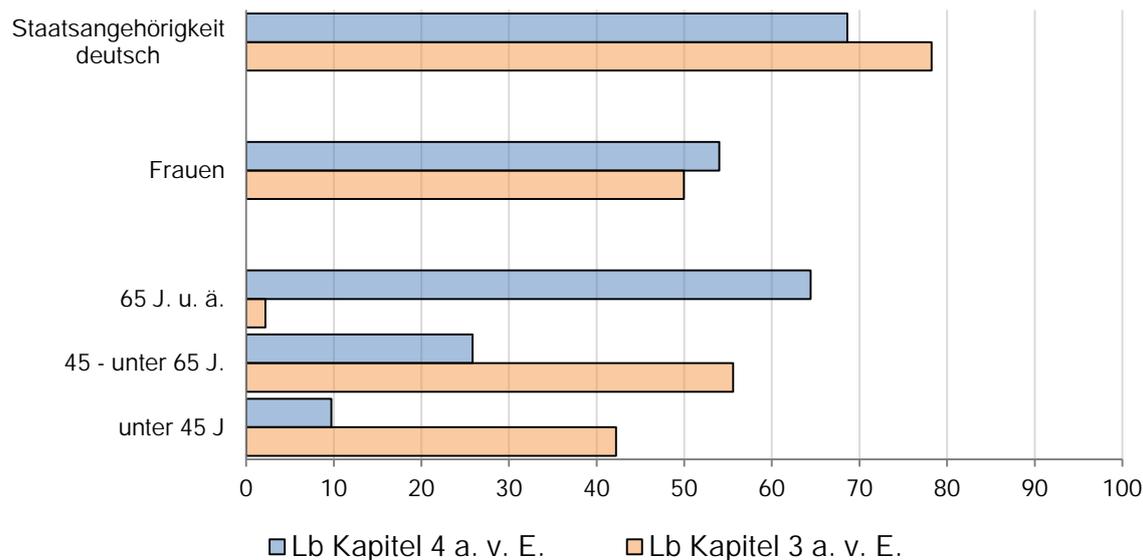
Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik:  
Grundauszählung Wohngeld, Stand: 31.12.2020.



Grundsatz und Planung

Abbildung 7 gibt die Verteilung der SGB XII-Leistungsberechtigten nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit wider. Obwohl sich der Personenkreis aufgrund von Zu- und Abgängen immer wieder anders zusammensetzt, ist der Anteil einzelner Bevölkerungsgruppen über die Zeit relativ stabil. Größere Schwankungen sind nicht zu verzeichnen (vgl. auch die monatlichen Geschäftsstatistik-Tabellen im Anhang).

Abbildung 7: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2020



Quelle: Eigene Auswertungen aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz zum Stichtag 31.12.2020; eigene Darstellung, N=7.150



Grundsatz und Planung

- Bei den Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII außerhalb von Einrichtungen stellen Personen zwischen 45 und 64 Jahren mit einem Anteil von 56 % die größte Altersgruppe. Der Anteil der Frauen liegt bei 50 %. 78 % der Leistungsberechtigten besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Die Beziehenden von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind natürlich älter - 64 % der Leistungsberechtigten nach Kapitel 4 SGB XII haben das 65. Lebensjahr überschritten. Frauen sind mit einem Anteil von 54 % leicht in der Überzahl. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit deutschem Pass liegt bei 69 %.

## 4 Ausmaß und Ursachen der Armutsbetroffenheit im Alter

Das vorhergehende Kapitel hat gezeigt, dass Altersarmut wesentlich geringer ausgeprägt ist als die Armut unter Kindern- und Jugendlichen (Armut hier operationalisiert als Grundsicherungsbezug). Kinder und Jugendliche sind doppelt so häufig von Armut betroffen wie Personen im Rentenalter. Die Betrachtung von Altersarmut ist trotzdem von hoher Relevanz, weil schon jetzt absehbar ist, dass die Altersarmut in den kommenden Jahren ansteigen wird (siehe hierzu auch Bericht: „Ältere Menschen in Wiesbaden 2020“<sup>12</sup>). Altersarmut ist vor allem deswegen besonders problematisch, weil die Chancen und Möglichkeiten, aus eigener Kraft im Alter noch eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse herbeizuführen, meistens nicht vorhanden sind. In aller Regel ist das Angewiesen-Sein auf Sozialhilfeleistungen daher endgültig und dauerhaft. Der Zusammenhang zwischen einem Leben in prekären Verhältnissen und einem erhöhten Morbiditäts- und vor allem auch Mortalitätsrisiko ist mittlerweile gut wissenschaftlich belegt (Lampert/Hoebel/Kroll 2019). Die Lebenserwartung ist deutlich verkürzt; ein hohes Lebensalter wird selten erreicht.

Der bundesweit zu beobachtende Trend des sukzessiven Anstiegs der Altersarmutsquoten - gemessen an der Existenzsicherungsquote - ist auch in Wiesbaden zu beobachten (siehe Abbildung 8). Innerhalb der Gruppe der älteren Menschen gibt es deutliche Unterschiede. Im folgenden Kapitel wird es darum gehen, wie hoch die Armutsbetroffenheit im Alter ist, und von welchen strukturellen Dimensionen sie abhängt. Dabei geht es letztlich um die Frage, wie und warum einzelne Bevölkerungsgruppen unterschiedlich von Altersarmut betroffen sind.

### 4.1 Dimensionen der Altersarmut

Für die Mehrheit der Bevölkerung im Rentenalter, die nicht über hohen Kapitalerträge oder Rücklagen verfügt, besteht das hauptsächliche Einkommen in den Leistungen der Rentenversicherung. Eine gesellschaftspolitische Ursache für den Anstieg der Altersarmut ist das seit 2004 gesetzlich verankerte sukzessive Absinken des Rentenniveaus. Lag es im Jahr 2000 noch bei 52,9 %, so liegt es im 2021 bei 48 %<sup>13</sup>. Von dieser Ursache für zunehmende Altersarmut sind alle etwa 18,5 Millionen Rentenbeziehenden<sup>14</sup> betroffen.

Die Beschaffenheit des deutschen Rentensystems ist so, dass die auf dem Arbeitsmarkt bestehenden Ungleichheiten in die Lebensphase Alter verlängert werden. Hatte eine Person in ihrem Leben ein hohes Einkommen und eine dauerhafte Anstellung, so hat sie im Alter einen vergleichsweise hohen Rentenanspruch. Hat sie dagegen eine gebrochene

---

<sup>12</sup><https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Bericht.Aeltere-Menschen-in-Wiesbaden-2020-Endfassung.pdf> (abgerufen am 18.10.21, 14.30 Uhr)

<sup>13</sup>Absenkung seit 2018 vorübergehend bis 2025 ausgesetzt (<https://www.vdk.de/ov-schopfheim/ID126800>) (abgerufen am 18.10.2021)

<sup>14</sup>[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv\\_in\\_zahlen\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (abgerufen am 18.10.2021)

---

Erwerbsbiographie und im Niedriglohnbereich gearbeitet, so generiert die Rentenversicherung ein niedriges Alterseinkommen. Das Rentensystem ist demnach am sogenannten Normalarbeitsverhältnis orientiert, das im Idealfall ein gutes Einkommen bedeutet und in der Regel keine Unterbrechungen kennt. Abweichungen führen zu einem Absinken des individuellen Rentenniveaus.<sup>15</sup> Das heißt, die Frage nach den Ursachen für Altersarmut kann ersetzt werden durch die Frage nach den strukturellen Ursachen für unterschiedliche Verläufe der Erwerbsbiographien.

Das Normalarbeitsverhältnis war für große Teile der weiblichen Bevölkerung allerdings nie Realität und wird seit einigen Jahrzehnten auch für viele Männer kaum noch erreichbar. Dies hängt damit zusammen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung zunehmend häufiger Brüche in der Erwerbsbiographie mit entsprechenden Rentenausfallzeiten zu verzeichnen sind. Bspw. gab es in der Bundesrepublik jahrzehntelang, gemessen am Nachkriegsniveau, hohe Arbeitslosigkeit und eine starke Zunahme von geringfügigen und ungesicherter Beschäftigungsverhältnissen (vgl. Nachtwey 2017). Es ist daher zunehmend schwieriger, "armutsfeste" Rentenanwartschaften zu erwerben. Die Rentenansprüche unter den Neuzugängen im Rentensystem fallen durchschnittlich deutlich geringer aus als bei den Bestandsfällen (Seils 2013, 366).

Hinzu kommen gruppenspezifische Ursachen für Armut im Alter. Sie hängen direkt von der Erwerbsbiographie und Familiensituation der Personen ab. Einige Gruppen in der deutschen Gesellschaft sind davon systematisch betroffen und haben somit ein erhöhtes Risiko für Altersarmut. In der Regel werden verschiedene Ursachendimensionen unterschieden und in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit analysiert (eine Übersicht liefern bspw. Brettschneider/Klammer 2016). Im Folgenden wird vor allem aufgrund der vorhandenen Datenlage auf die zwei Dimensionen Geschlecht und Migrationshintergrund eingegangen.

#### 4.1.1 Geschlecht

Frauen haben andere Erwerbsbiographien als Männer. Dies hat zur Folge, dass sie im Durchschnitt geringere Renten beziehen als Männer. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für die Altersrente bei Frauen in den alten Bundesländern<sup>16</sup> lag am 31.12.2020 bei 730 €, wohingegen Männer 1.210 € bezogen. Etwa 42,4 % dieser Frauen beziehen eine Rente unter 600 € (Männer 22,2 %). Es lassen sich einige Ursachen für die unterschiedlichen Erwerbsverläufe von Männern und Frauen ausmachen:

Die **traditionelle Kleinfamilie** ist davon geprägt, dass Frauen für den Haushalt und die Kindererziehung zuständig sind, wohingegen die Männer für das Haushaltseinkommen zu sorgen haben (male-breadwinner-model). Die finanzielle Absicherung der Frau basiert in diesem Fall fast ausschließlich auf den Rentenansprüchen des Mannes. Für diese Situation ist die von Elisabeth Beck-Gernsheim 1986 gemachte Aussage, Frauen seien häufig nur „einen Mann entfernt von der Armut“, richtig. Im Falle einer Trennung oder Verwitwung erweist sich die vermeintliche Absicherung oftmals als nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Die Hochphase dieses Familienmodells lag in den 50er bis 70er Jahren und war somit das favorisierte Modell der heute Hochaltrigen.

In den letzten Jahrzehnten gab es einige Verschiebungen in diesem Modell, die unter dem Begriff der **De-Institutionalisierung der Familie** diskutiert werden. Die wichtigste Verschiebung ist, dass Frauen nun einen erheblich höheren Anteil an der Erwerbsbevölkerung stellen. Aber auch dann, wenn Frauen überwiegend erwerbstätig waren und eigene Rentenansprüche erworben haben, bleiben diese in aller Regel hinter denen der Männer zurück. Eine wichtige Ursache dafür ist, dass Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten oder ihre Erwerbstätigkeit wegen Kinderziehung oder Angehörigenpflege vorübergehend unterbrechen (vgl. Frommert 2013). Mit anderen Worten hat die Frau zwar die Erwerbssphäre erobert ohne aber ihre

---

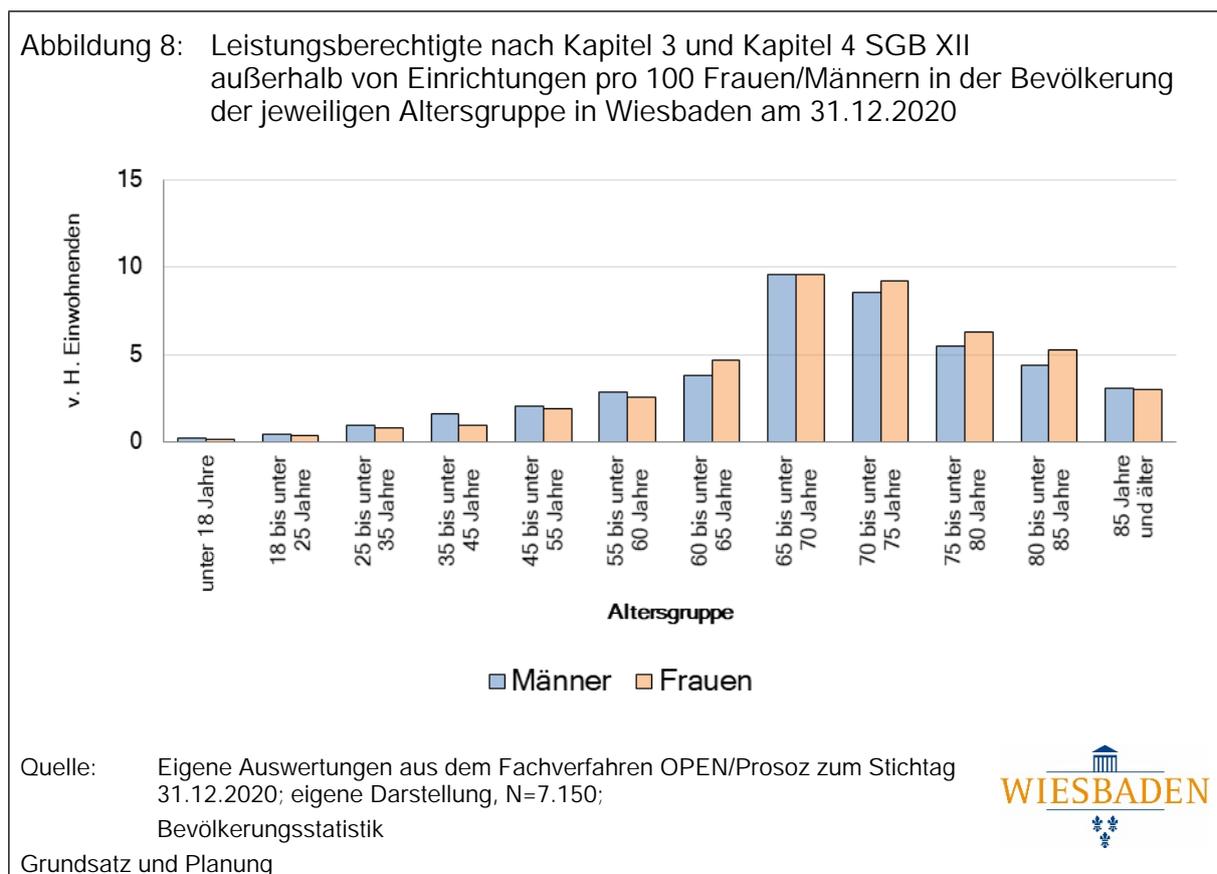
<sup>15</sup> Neuerlich gab es hier einige Verschiebungen durch die Einführung der Mütterrente und der Lebensleistungsrente.

<sup>16</sup> Starke Abweichung zu den neuen Bundesländern, da dort eine wesentlich höhere Frauenerwerbsquote vorlag.

Hauptverantwortung für die Familie und den Haushalt zu verlieren (Koppetsch/Burkart 2008). Dies zeigt auch die aktuelle Diskussion um die Retraditionalisierung der Familienverhältnisse während der Corona-Pandemie (Globisch/Osiander 2020, Allmendinger 2021).

Hinzu kommt, dass die Art der Arbeitsmarktintegration der Frauen eine andere ist. Frauen haben schlechtere Chancen auf beruflichen Aufstieg, sie verdienen weniger auf gleichen Positionen und sie arbeiten oft in Branchen, in denen geringere Löhne gezahlt werden (Dackweiler/Rau/Schäfer 2020). Im Ergebnis verdienen sie weniger (**gender pay gap**) und generieren somit auch geringere Rentenanwartschaften (DIW 2020).

In Abbildung 8 ist der Unterschied zwischen dem SGB XII Leistungsbezug von Frauen und Männern abgebildet. Es zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede: Die Bezugsdichte der Frauen ab 60 Jahren liegt über der Bezugsdichte der Männer (vgl. Abbildung 8). Trotz Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit, Reformen im Scheidungsrecht und Berücksichtigung von Pflege- und Kindererziehungszeiten bei der Rentenanwartschaft sehen sich Frauen somit nach wie vor häufiger als Männer mit dem Problem einer unzureichenden Alterssicherung konfrontiert. Gleichwohl ist der Unterschied gemessen an der Zahl der Gesamtbeziehenden der jeweiligen Altersgruppe verhältnismäßig gering. **Die erheblichen Unterschiede zwischen Männern und Frauen im Rentenniveau schlagen sich nicht gleichermaßen im Bezug von Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB XII nieder.** Dies liegt einerseits daran, dass insbesondere im Alter häufig der Anspruch auf diese Leistungen nicht geltend gemacht wird (Seils 2013) und daran, dass für die Berechnung des Anspruchs nicht die einzelne Person, sondern das Haushaltseinkommen berücksichtigt wird.



#### 4.1.2 Migrationshintergrund/Staatsangehörigkeit

Auch die Lebensverläufe und Arbeitsbiographien von Personen mit Migrationsgeschichte unterscheiden sich zum Teil erheblich von Personen ohne Migrationserfahrung. Die Datenlage

erlaubt leider nur die Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit. Deshalb dient diese Untergliederung in der folgenden Betrachtung als „Vehikel“.

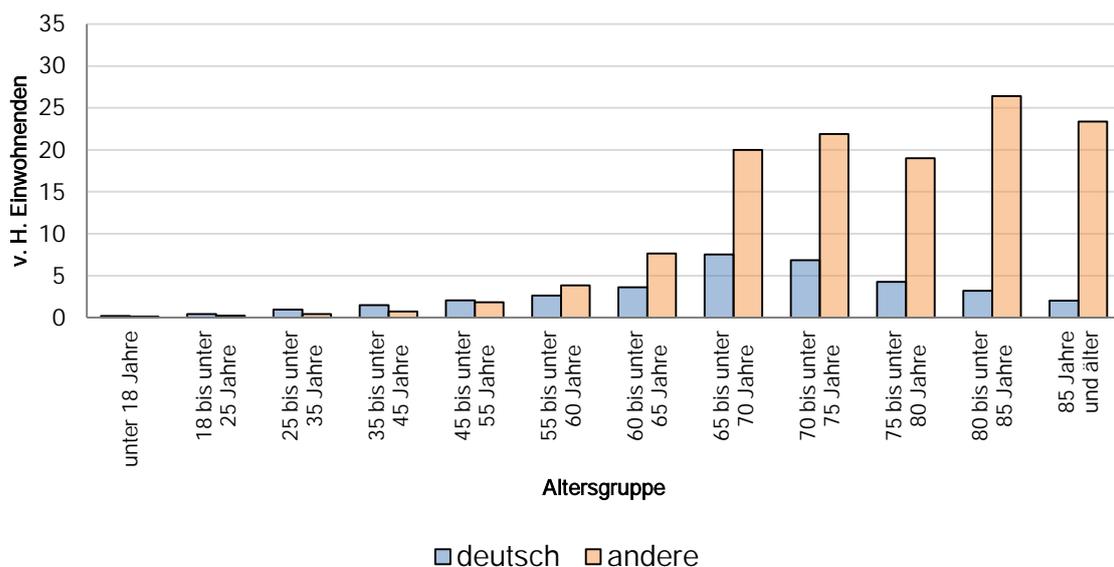
So bezogen im Jahr 2017 bei Rentenzugang ausländische Staatsangehörige eine durchschnittliche gesetzliche Altersrente von 639 €, wohingegen Deutsche nicht Zugewanderte 1.195 € bezogen (Söhn 2020, 410). Allerdings ist zu beachten, dass es eine „extreme Heterogenität“ der unterschiedlichen Migrationsgeschichten gibt, von denen einige durchaus in hohe soziale Positionen führen (Weiß/Nussbaum 2019, 1, Söhn 2020).

Die Mehrheit der jetzt älteren Ausländer kam in den 1960ern und 1970ern im Zuge der Anwerbeabkommen als sogenannte „Gastarbeiter“ nach Deutschland. Meist waren sie als an- und ungelernte Kräfte im unteren Lohnbereich in industriellen Großbetrieben angestellt. Dort hatten sie sehr begrenzte Aufstiegschancen und waren zudem durch industriellen Umbau seit den 70er Jahren überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen (Seils 2013, 266). Dementsprechend gering fallen ihre heutigen Rentenansprüche aus. Studien zeigen, dass sich diese Nachteile vererben. Das heißt, dass auch die Folgegeneration, die selbst häufig keine Migrationserfahrung gemacht hat, Folgen der schwierigen Ausgangsbedingungen der Eltern zu tragen haben (Kalter/Gratano 2018, 360 ff.).

Seit den 80er Jahren stellen politische Geflüchtete einen größeren Teil der Zugewanderten dar. Diese Gruppe hat schon aufgrund der Flucht eine gebrochene Erwerbsbiographie, ebenso wie das Asylverfahren selbst und die häufig nicht anerkannten Ausbildungen und Studienabschlüsse zu geringen Rentenansprüchen führen.

Hinzu kommt - ähnlich wie beim Geschlecht - eine systematische Benachteiligung vieler Personen mit Migrationsgeschichte, die schon im Bildungssystem anfängt, und sich auf dem Ausbildungsmarkt und Arbeitsmarkt fortsetzt (ebd. 367 ff.; Weiß/Nussbaum 2019).

Abbildung 9: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung am 31.12.2020 in Wiesbaden



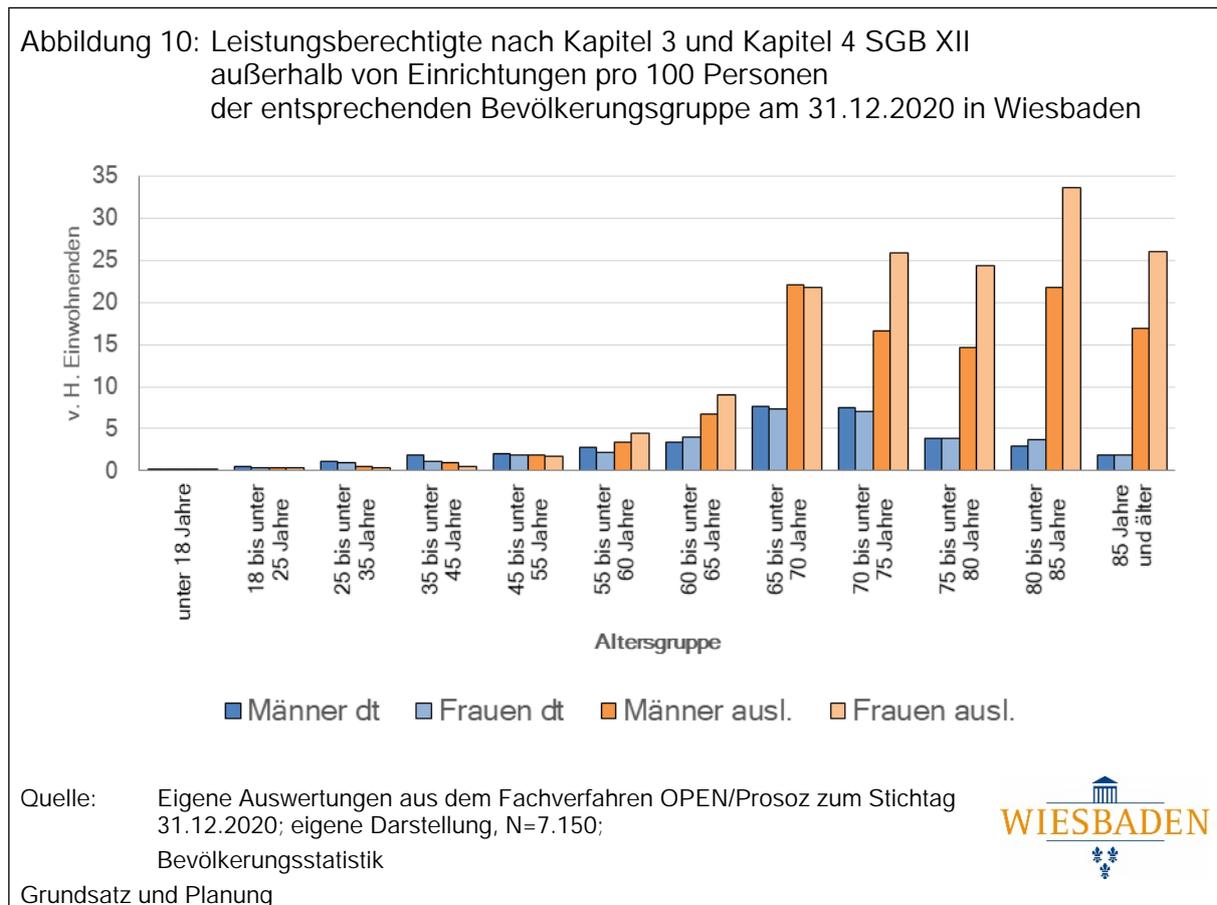
Quelle: Eigene Auswertungen aus dem Fachverfahren OPEN/Prosoz zum Stichtag 31.12.2020; eigene Darstellung, N=7.150; Bevölkerungsstatistik

Grundsatz und Planung



Personen ohne deutschen Pass weisen im Alter ab 60 Jahre eine mehr als doppelt so hohe Quote der Inanspruchnahme von existenzsichernden SGB XII-Leistungen auf als Deutsche (vgl. Abbildung 9).

Die beiden Merkmale Geschlecht und Staatsangehörigkeit sind in Abbildung 10 verschränkt dargestellt. Das häufigere Angewiesen-Sein auf existenzsichernde Leistungen von Ausländern und Frauen stellt sich besonders drastisch für ausländische Frauen im hohen Alter dar. Die höchste Leistungsberechtigten-Dichte weisen 80 bis 85-jährige Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auf. Etwa jede Dritte ist innerhalb dieser Gruppe auf Grundsicherungsleistungen im Alter nach Kapitel 4 SGB XII angewiesen.



## 4.2 Unterschiede zwischen einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden

Die Unterschiede im Ausmaß der Betroffenheit von „Altersarmut“ zwischen den einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden sind immens, ähnlich wie das auch für andere Indikatoren von Armut der Fall ist (vgl. Sozialraumanalyse<sup>17</sup>).

Die nachfolgende Betrachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen. Eine an der Anschrift der Pflegeheime orientierte Zuordnung des Personenkreises innerhalb von Einrichtungen wäre wenig aussagekräftig und würde zudem sowohl innerhalb als auch zwischen den Stadtteilen zu erheblichen Verzerrungen führen.

<sup>17</sup><https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/sozialraumanalyse.php> (abgerufen am 19.10.21, 11.30 Uhr)

Tabelle 1: 65-jährige und ältere Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen pro 100 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in den Stadtteilen am 31.12. des Jahres

Stadtteil	Leistungsberechtigte über 65 Jahre pro 100 Einwohnende									
	31.12.					darunter:		darunter:		
	2016	2017	2018	2019	2020	Männer	Frauen	Staatsangeh. dt.	andere	
Zentrum	17,0	16,3	17,1	16,5	16,6	18,0	15,6	13,4	8,4	
Bergkirchenviertel	21,2	21,0	22,4	20,8	19,8	18,8	20,7	16,9	11,9	
City-Ost, Nord-Ost	3,2	3,4	3,7	3,6	3,4	3,8	3,0	2,4	1,3	
Sonnenberg, Rambach	1,4	1,6	1,6	1,7	1,8	1,5	1,9	1,5	0,3	
Inneres Westend	23,3	24,6	24,3	23,2	24,3	21,1	27,0	20,8	17,1	
Äußeres Westend	11,7	12,3	12,4	12,7	13,4	15,0	12,2	9,5	8,4	
Adolfsallee, Luxemburgplatz	12,0	11,4	11,6	12,3	12,4	12,0	12,7	9,4	7,2	
Dichterviertel, Biebricher Allee	7,5	7,4	7,4	7,8	7,4	6,4	8,1	5,9	2,3	
Rheingauviertel	9,9	10,7	11,3	11,0	11,4	10,2	12,3	9,4	4,6	
Hasengarten, Friedenstraße	3,6	3,7	3,9	3,8	4,3	4,4	4,2	2,8	2,0	
Klarenthal	12,1	12,6	12,7	13,0	13,3	12,6	13,8	9,5	5,4	
Hollerborn, Daimlerstraße	10,1	11,9	12,2	12,6	13,1	13,7	12,7	8,3	7,3	
Europa-, Künstlerinnenviertel	10,0	10,0	9,9	8,8	8,4	9,7	7,5	5,5	4,7	
Dostojewski-, Waldstraße	8,7	9,6	11,5	12,5	12,4	12,1	12,6	9,6	4,8	
Dotzheim-alt, Kohlheck	3,9	4,2	4,6	4,7	4,6	4,4	4,6	3,2	1,7	
Siedlungen Dotzheim	1,4	1,7	1,6	1,6	1,6	1,8	1,4	1,1	0,6	
Schelmengraben	21,9	21,5	23,2	24,0	24,0	23,7	24,2	18,7	9,5	
Frauenstein	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,3	0,6	0,5	0,0	
Sauerland, Belzbachtal	17,6	17,0	17,3	17,2	18,3	18,1	18,5	14,8	7,9	
Amöneburg	9,0	12,4	9,6	8,9	8,2	7,1	9,2	8,4	1,9	
Biebrich-Siedlungen	2,7	3,5	3,5	3,4	2,9	3,2	2,7	2,4	0,8	
Gräselberg	7,7	8,8	8,9	11,0	10,4	13,2	8,5	8,8	3,3	
Schierstein	3,0	3,0	3,0	3,2	3,3	3,4	3,2	2,7	0,9	
Biebrich-alt, Gibb, Kalle	7,5	7,8	8,4	8,6	8,8	10,1	7,9	7,0	4,5	
Parkfeld, Rosenfeld	7,7	7,7	8,6	8,5	7,4	6,7	8,0	6,1	2,1	
Bierstadt	3,5	3,6	4,0	4,5	4,5	4,6	4,4	3,6	1,1	
Nordöstliche Vororte	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	0,1	
Erbenheim-Hochfeld	13,4	14,2	13,1	13,1	13,2	11,0	14,8	9,1	6,6	
Erbenheim (ohne Hochfeld)	5,0	5,8	8,0	7,7	7,2	5,1	8,8	4,8	3,1	
Nordenstadt	2,9	3,4	3,1	2,7	2,7	2,3	3,0	1,8	1,0	
Delkenheim	2,0	2,0	2,1	1,8	1,8	1,3	2,3	1,5	0,4	
Kastel-alt	4,7	5,3	5,8	5,2	5,9	5,8	6,0	5,1	1,7	
Kostheim-alt	3,6	3,8	3,9	4,3	4,3	4,6	4,0	3,3	1,6	
Kastel-, Kostheim-Neubaugebiete	3,8	4,1	4,6	5,1	5,1	4,2	5,9	4,4	1,6	
<b>Gesamt</b>	6,1	6,4	6,7	6,9	6,9	6,8	7,0	5,0	2,8	

Quelle: Jährliche Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.; Einwohnerwesen zum Stand 31.12. und eigene Berechnungen.



Grundsatz und Planung

Die Häufigkeit, mit der ältere Menschen über 65 Jahre Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII in Anspruch nehmen, streut erheblich zwischen den einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden (vgl. Tabelle 1). Der niedrigste Wert ist mit einem konstanten Anteil von 0,5 % in Frauenstein zu verzeichnen, gefolgt von den nordöstlichen Vororten mit stabilen 0,9 % und Siedlung Dotzheim sowie Sonnenberg mit 1,6 % bzw. 1,8 %.

Der höchste Wert ergibt sich mit einem Anteil von 24,3 % für das Innere Westend, das mit einem deutlichen Sprung zum Vorjahr den Anteil des Schelmengrabens, mit 24,0 %, überholt hat. Weit überdurchschnittlich (der Durchschnitt liegt stadtweit bei 6,9 %) sind die Werte darüber hinaus in elf weiteren Stadtteilen, nämlich:

- Bergkirchenviertel (19,8 %),
- Sauerland/Belzbachtal (18,3 %),
- Zentrum (16,6 %),
- Äußeres Westend (13,4 %),
- Klarenthal (13,3 %),
- Erbenheim-Hochfeld (13,2 %),
- Hollerborn/Daimlerstr./Wellritzal (13,1 %),
- Dostojewski-/Waldstr. (12,4 %),
- Adolfsallee, Luxemburgplatz (12,4 %),
- Rheingauviertel (11,4 %)
- Gräselberg (10,4 %).

Die Zahlen bedeuten für die Lebenswirklichkeit im Stadtteil: Jeder 4. bis 9. ältere Mensch über 65 Jahre, der in diesen Stadtteilen lebt, erhält Grundsicherungsleistungen im Alter.

In diesen Zahlen spiegeln sich die sozialräumliche Position und der „soziale Status“ der einzelnen Stadtteile ebenso wider, wie die unterschiedlichen Lebensgeschichten und Lebensverläufe der dort lebenden älteren Menschen. Wie ungleich die Verteilung ausfällt wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass in den aufgezählten Stadtteilen mit (sehr) hoher Bezugsdichte etwa 25 % aller älteren Menschen in Wiesbaden wohnen, aber 54 % derjenigen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. D. h. die bekannte Segregation der Stadtteile, gerade in einer reichen Stadt wie Wiesbaden, ist nicht nur bei Kinderarmut oder SGB II-Bezug zu verzeichnen, sondern auch bei der Armut von älteren Menschen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass rund 7 % der 65-Jährigen und Älteren in der Wiesbadener Bevölkerung auf Grundsicherung im Alter (außerhalb von Pflegeeinrichtungen) angewiesen sind. Das Ausmaß der Betroffenheit streut über die Stadtteile erheblich ebenso wie auch nach Geschlecht oder Staatsangehörigkeit. Diese Unterschiede gilt es bei einer kommunalen Auseinandersetzung und Bearbeitung mit dem Thema durch eine differenzierte Herangehensweise angemessen zu berücksichtigen. Stadtteile mit einer besonders hohen Altersarmut sind und sollten bevorzugtes Ziel für eine kommunal gesteuerte Altenarbeit sein, um dieser beschriebenen Ungleichheit entgegen zu wirken.

### 4.3 Fazit Altersarmut

Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Konstrukts der „relativen Armut“ und der bisherigen Ausführungen zur Quote der Inanspruchnahme von SGB XII-Leistungen unter den Älteren sind folgende Punkte noch einmal zusammenfassend festzuhalten:

1. Die Gruppe der älteren Menschen bezieht seltener Grundsicherungsleistungen als die anderen Altersgruppen. So waren von den 18 bis 65-Jährigen Ende 2020 in Wiesbaden 12,8 % auf existenzsichernde Leistungen angewiesen<sup>18</sup>. Nur 6,9 % der Personen im Alter von 65 Jahren und älter bezogen Grundsicherungsleistungen. Die am stärksten betroffene Gruppe sind Kinder: die 7 bis unter 18 Jährigen beziehen zu 20,7 % und die unter 7 Jährigen zu 22,5 % Grundsicherungsleistungen.

---

<sup>18</sup> Vgl. Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2020, S. 22

2. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren 2019 17,0 % (Vorjahr: 16,2 %) der 65-Jährigen und Älteren in Hessen armutsgefährdet. Die Berechnungen in diesem Kapitel zeigen, dass weniger als sieben Prozent der Wiesbadener Bevölkerung über 65 Jahren existenzsichernde Leistungen bezieht. Unter der Annahme, dass Wiesbaden und Hessen vergleichbare tatsächliche Armutsquoten haben, muss davon ausgegangen werden, dass ein sehr großer Teil der armutsgefährdeten älteren Personen keine Leistungen nach dem SGB XII bezieht. Die Gründe dafür sind vielfältig und wurden bereits in Kapitel 2 diskutiert.
3. Innerhalb der Gruppe der älteren Menschen gibt es deutliche Unterschiede. Das Ausmaß der Betroffenheit streut erheblich, insbesondere in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit.
4. Und insbesondere unterscheidet sich das Risiko im Alter, Grundsicherungsleistungen beziehen zu müssen, deutlich nach Stadtteilen in Wiesbaden.

## 5 Organisation der Leistungsgewährung

Die Zuständigkeit für die Gewährung von einzelfallbezogenen Hilfen nach SGB XII verteilt sich in Wiesbaden 2020 auf unterschiedliche Ämter, Abteilungen und Sachgebiete. Für die Gewährung von Leistungen an Personen **außerhalb von Einrichtungen** ist das Sachgebiet Sozialhilfe im Sozialleistungs- und Jobcenter (ehemals Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge) zuständig. Die Aufnahme und Bearbeitung der Anträge orientiert sich am Prinzip der Regionalisierung und erfolgt dezentral verteilt über das Stadtgebiet an vier Standorten. An das Sachgebiet Sozialhilfe angegliedert ist der Leistungsbereich der Gesundheits- und Fürsorgeberatung SGB XII.

Die Gewährung von **Eingliederungshilfe** an Kinder und Jugendliche in Kindertagesstätten und Schulen sowie im Rahmen der Frühförderung ebenso wie für ältere Antragstellende mit Bedarfen der Eingliederungshilfe stellt einen eigenen Arbeitsschwerpunkt dar. Dieser ist im Amt für Soziale Arbeit, in der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe, angesiedelt.

Für die Gewährung von Leistungen an Personen **in Einrichtungen** ist das Sachgebiet Hilfen in stationären und besonderen Wohnformen zuständig. Bis Mitte 2019 war dieses ebenfalls dem Amt für Soziale Arbeit angegliedert, Abteilung Altenarbeit. Im Zuge der Umstrukturierungen in Verbindung mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist dieses nunmehr auch dem Sozialleistungs- und Jobcenter zugeordnet.

Beide Ämter - das Amt für Soziale Arbeit und das Sozialleistungs- und Jobcenter - arbeiten eng zusammen. Gerade auch mit Blick auf die Situation Älterer gibt es vielfältige Berührungspunkte und Schnittmengen, die in konkreten Vereinbarungen und Arbeitsabsprachen bzw. Verfahren münden. Auf diese wird im Folgenden ebenso eingegangen wie auf den Leistungsbereich der Gesundheits- und Fürsorgeberatung SGB XII.

### 5.1 Der Leistungsbereich der Gesundheits- und Fürsorgeberatung SGB XII

Zu den Aufgaben der Sozialhilfe zählt neben der Gewährung von Geld- und Sachleistungen auch die Beratung und - soweit erforderlich - die Unterstützung und Aktivierung der Leistungsberechtigten (§ 10 f. SGB XII), um gemeinsam dem in § 1 SGB XII formulierten Ziel näher zu kommen: ein menschenwürdiges Leben, möglichst unabhängig von Sozialhilfe, zu führen.

Diese Aufgabe übernimmt seit 2006 die Arbeitsgruppe Fallmanagement SGB XII, welche im Jahr 2020 zur Abgrenzung vom Fallmanagement des SGB II in „Gesundheits- und Fürsorgeberatung SGB XII“ umbenannt wurde. Leistungsberechtigte assoziierten öfter mit dem Fallmanagement „Arbeit“ und fühlten sich dadurch belastet und unter Druck.

Zielgruppe der Gesundheits- und Fürsorgeberatung SGB XII in Wiesbaden sind die Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII außerhalb von Einrichtungen<sup>19</sup>, da hier aufgrund des „Zwischenstadiums“ zwischen „nicht erwerbsfähig“ einerseits und „nicht dauerhaft erwerbsgemindert“ andererseits vieles noch offen und im Fluss ist. Ziel ist es, die Betroffenen durch die Vermittlung passgenauer Hilfen und geeigneter Maßnahmen zu einer möglichst selbständigen und unabhängigen Lebensweise zu befähigen. Dabei liegt der Fokus auf der Wiederherstellung einer stabilen (gesundheitlichen) Situation, der Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe sowie dem Wiedererlangen einer teilweisen oder vollen Erwerbsfähigkeit. Gemeinsam mit den Betroffenen wird ein konkreter Hilfeplan mit realistischen Teilzielen ausgearbeitet und regelmäßig fortgeschrieben. Dadurch sind die Leistungsberechtigten aufgefordert, sich aktiv mit ihrer Lebenssituation und den bestehenden Hindernissen für die Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit auseinanderzusetzen. Sie werden während des kompletten Prozesses begleitet und durch zwei Mitarbeiterinnen unterstützt.

Aufgrund des Lockdowns wurden im Jahr 2020 die Beratungen überwiegend telefonisch durchgeführt. Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen konnten gute Ergebnisse erzielt werden. Es stellte sich schnell heraus, dass die telefonischen Beratungstermine sehr gut angenommen wurden. Die telefonische Kontaktaufnahme stellt im Gegensatz zur persönlichen Beratung vor Ort, eine geringere Anforderung an dar, da sie für die Beratung ihre Komfortzone Zuhause nicht verlassen müssen. Vor allem für psychisch kranke und suchtkranke Menschen, stellt das regelmäßig eine Herausforderung dar. Es zeigte sich, dass sich die Leistungsberechtigten in der telefonischen Beratung wohler fühlen und leichter öffnen. Die Terminausfallquote reduzierte sich von ca. 40 - 50 % bei persönlicher Beratung auf ca. 20 % bei telefonischer Beratung.

Im Jahr 2020 erfüllten insgesamt 286 Personen vorgegebene Kriterien und wurden von der Leistungssachbearbeitung an die Gesundheits- und Fürsorgeberatung gemeldet. Häufigste Ursache für die (vorübergehende) Erwerbsminderung und die sich hieraus ergebende finanzielle Notlage war das Vorliegen einer schwerwiegenden und meist langjährig bestehenden psychischen Erkrankung - bei mehr als 90 % der Fälle lag eine entsprechende Diagnose vor. Abhängigkeitserkrankungen folgten an zweiter Stelle und traten häufig auch in Kombination mit einer psychischen Erkrankung auf. In den meisten Fällen waren multiple Erkrankungen zu verzeichnen.

Aufgrund der Krankheitsbilder und Krankheitsverläufe befindet sich nur ein sehr kleiner Teil der leistungsberechtigten Personen in einer Situation, in der die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit vordergründiges Thema ist und direkt angegangen werden kann. In den meisten Fällen sind vorgelagert hierzu Maßnahmen zur Stabilisierung der aktuellen Lebenssituation durch eine angemessene medizinische, therapeutische oder soziale Versorgung erforderlich. Die Betreuung der Personen ist ein längerer Prozess und es geht immer wieder um eine Einschätzung der Gesundheits- und Fürsorgeberatung, wie wahrscheinlich es ist, dass Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden kann oder ob eine dauerhafte Erwerbsminderung bei der Rentenversicherung geprüft werden sollte.

Das Gesundheitsamt übernimmt seit Anfang 2019 nicht mehr die Aufgabe zur Erstellung von amtsärztlichen Gutachten in Bezug auf den Leistungs- und Gesundheitsstatus. Seit Mai 2019

---

<sup>19</sup> Eine darlehensweise Leistungsgewährung sowie der Bezug von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe stellen Ausschlusskriterien dar. Darüber hinaus sollen die Personen zwischen 18 und 54 Jahre alt sein und der Nettoanspruch 150,- € im Monat oder mehr betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Sachgebietsleitung, falls ein Beschäftigungswunsch geäußert wird.

verfasst daher die Gesundheits- und Fürsorgeberatung, unter Berücksichtigung von ärztlichen Attesten, Stellungnahmen zur Leistungsfähigkeit und legt den Zeitraum für eine erneute Überprüfung fest (12, 18 oder 24 Monate). Auf dieser Grundlage werden SGB XII-Leistungen weiter bewilligt. Ergebnis kann auch ein Wechsel ins SGB II oder eine Überprüfung bei der Rentenversicherung bezüglich einer dauerhaften Erwerbsminderung sein. Der Rentenversicherung obliegt dabei die endgültige Entscheidungsbefugnis.

Über welchen Zeitraum sich die Beratung erstreckt, entscheidet sich anhand gewisser Kriterien, z. B. vorrangige Leistungen (Erwerbsminderungsrente, SGB II-Leistungen) oder eigenes Einkommen. Führen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten nicht zu einer Verbesserung der Gesundheitssituation oder zeigen Leistungsbeziehende über einen längeren Zeitraum keine Eigeninitiative, wird die Betreuung durch die Gesundheits- und Fürsorgeberatung beendet und die Prüfung einer dauerhaften Erwerbsminderung angestoßen. Eine solche Prüfung der dauerhaften Erwerbsminderung wurde in 2020 bei 49 Leistungsbeziehenden initiiert. Der Prüfungsprozess bei der Rentenversicherung dauert mehrere Monate, teilweise bis zu einem Jahr. Bei 90 Personen wurde die Betreuung durch die Gesundheits- und Fürsorgeberatung im Laufe des Jahres 2020 aus folgenden Gründen beendet:

- 30 Personen wurden wieder erwerbsfähig.
  - bei 10 Personen wurde die volle und bei 14 Personen die teilweise Erwerbsfähigkeit festgestellt, und es erfolgte ein Wechsel ins SGB II;
  - 4 Personen nahmen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder ein Studium auf und schieden aus dem Leistungsbezug aus.
  - Einer Person wurde ALG I gewährt und eine Person erhielt eine Arbeitsmarktrente
- 4 Personen wurden Sozialgeldbeziehende und wechselten ins SGB II.
- Bei 9 Personen wurde der Antrag auf Erwerbsminderungsrente positiv beschieden.
- Bei 7 Personen wurde die Erwerbsminderung auf Dauer durch den Rententräger festgestellt (Kap. 4).
- Sonstige Gründe: 8 Personen zogen aus Wiesbaden weg, eine Person bekam eine Erbschaft und 3 Personen verstarben

Bei 28 Fällen blieb die Beratung aufgrund der Schwere der Erkrankung beendet, nachdem verschiedenste Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

## 5.2 Schnittstellen zur Abteilung Altenarbeit

In Abbildung 5 ist erkennbar, dass vor allem die Leistungen der Grundsicherung als auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege an Personen im Alter über 65 Jahren gewährt werden. Etwa 55 % der Leistungsberechtigten sind 65 Jahre oder älter. Die Abteilung „Materielle Leistungen SGB XII“ gewährt diesen Menschen finanzielle Hilfen im Rahmen der Leistungssachbearbeitung SGB XII, mit dem Ziel das soziokulturelle Existenzminimum und damit ein „menschenswürdiges“ Leben zu ermöglichen. Daneben gibt es in Wiesbaden eine Reihe weiterer Angebote für ältere Menschen, die die Eigenständigkeit stärken und soziale Teilhabe ermöglichen sollen, die von der Abteilung Altenarbeit organisiert werden.

1. Ziel der **offenen Altenarbeit** in Wiesbaden ist es für alle älteren Wiesbadener\*innen Geselligkeit, soziale Einbindung und Teilhabe zu fördern, Alltagskompetenzen zu stärken und Lebensfreude zu vermitteln. Zum Angebot der Stadt zählen ein stadtweites Kultur- und Freizeitprogramm mit gut 50 Einzelveranstaltungen sowie insgesamt 11 Seniorentreffs und 4 Einrichtungen „Treffpunkt aktiv“. Offen sind die Angebote für alle Personen ab 55 Jahre. Leistungsberechtigte in SGB XII-Bezug erhalten vergünstigten Zugang zu einzelnen Kursen und Veranstaltungen. Besonders herauszustellen ist das Angebot an gemeinsamen Mittagstischen mit

gesundem und preiswertem Essen in mehreren Seniorentreffs, Altenwohnanlagen und Pflegeheimen. Bei Bezug von SGB XII-Leistungen gelten reduzierte Preise.

2. Bei den **Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter** handelt es sich um einen stadtweit arbeitenden regionalisierten Dienst für Menschen ab 60 Jahre und ihre Angehörigen. Sie erhalten kostenlose zum Teil aufsuchende Beratung und werden bei Bedarf langfristig begleitet. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Aspekte rund ums Alter und Älterwerden und beinhaltet insbesondere Hilfen bei Formalitäten sowie die Klärung finanzieller Fragen. Die Beratungsstellen arbeiten seit vielen Jahren eng zusammen mit der Leistungsbearbeitung SGB XII und übernehmen die fallspezifische Bedarfsfeststellung. Heute gibt es vier Standorte mit insgesamt 25 Mitarbeiter\*innen, die das gesamte Stadtgebiet abdecken (siehe Abbildung 12). Um die Barrieren möglichst niedrig und die Erreichbarkeit möglichst hoch zu halten, findet die Beratung in Form von offenen Sprechstunden, Außensprechstunden in einzelnen Bezirken oder bei Bedarf auch in der eigenen Häuslichkeit der Klient\*innen statt. Durch das niedrigschwellige Beratungsangebot, können individuelle Lösungen gefunden werden.

Ausführliche Informationen zu diesen und vielen weiteren Angeboten liefert der Bericht „Ältere Menschen in Wiesbaden 2020“.<sup>20</sup>

Durch diese Angebote lässt sich Altersarmut zwar nicht beseitigen, aber ihre Auswirkungen und Folgen auf das alltägliche Leben können zum Teil verringert werden. Grundvoraussetzung hierfür ist eine gute und enge Zusammenarbeit der beteiligten Akteur\*innen. Daher gibt es zwischen beiden Abteilungen folgende Schnittstellen:

- Im Rahmen der Leistungssachbearbeitung SGB XII wird bei 60-jährigen und Älteren bei Erstantragstellung regelhaft über die Angebote im Bereich der Altenarbeit informiert. Falls ein besonderer Bedarf besteht, wird gegebenenfalls im späteren Verlauf noch einmal gezielt auf einzelne Angebote hingewiesen. Zudem liegen Broschüren und Flyer zum Mitnehmen aus. Die Informationen erstrecken sich auch auf das Angebot von „Essen auf Rädern“ sowie auf die mit der „Familienkarte“ verbundenen Vergünstigungen. Diese wird den Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII automatisch einmal im Jahr per Post zugesandt und berechtigt bei Vorlage u. a. zu den gewährten Ermäßigungen im Bereich der offenen Altenarbeit.
- Konkrete Berührungspunkte zwischen der Leistungssachbearbeitung SGB XII und der Abteilung Altenarbeit ergeben sich im Einzelfall dann, wenn bei Älteren der jährlich zu stellende Folgeantrag bei den Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII ohne ersichtlichen Grund ausbleibt oder die Angemessenheit der Wohnkosten in Frage steht. In diesen Fällen werden die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter regelhaft in die Verfahrensabläufe eingebunden und um Überprüfung der Situation und Stellungnahme gebeten. Gleiches gilt im Falle einer Hilfe- und Pflegebedürftigkeit mit Blick auf die Bedarfserhebung und die im Einzelnen benötigten Leistungen.
- Umgekehrt geben die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter Rückmeldung, falls ihnen besondere Sachverhalte bekannt werden, die für die Leistungssachbearbeitung SGB XII relevant sind, beispielsweise ein anstehender längerer Krankenhausaufenthalt. Darüber hinaus helfen sie gegebenenfalls bei der konkreten Antragsstellung auf SGB XII-Leistungen und stellen sicher, dass die Leistungen vorrangig Verpflichteter - wie z. B. der Kranken- und Pflegekassen - in den Haushalten bei den älteren Menschen zur Geltung kommen.

---

<sup>20</sup><https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Bericht.Aeltere-Menschen-in-Wiesbaden-2020-Endfassung.pdf>

## 6 Entwicklung der Ausgaben

Wesentlicher Bestandteil der Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII ist der so genannte Regelbedarf. Dieser ist nach Alter und der Anzahl der (erwachsenen) Personen innerhalb eines Haushalts gestaffelt und lag 2020 bei selbständiger Haushaltsführung und einem Erwachsenen im Haushalt bei 432 Euro im Monat. Hiervon sind sämtliche Ausgaben des täglichen Bedarfs zu bestreiten: Lebensmittel, Bekleidung und Schuhe, Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräte und sonstige Gebrauchsgüter, Stromkosten, Ausgaben für Gesundheit und Körperpflege, Fahrkarten, Vereinsbeiträge, Spielwaren und Geschenke u. v. m. Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Mehrbedarfzuschlag gewährt, u. a. wegen kostenaufwändiger Ernährung oder stark eingeschränkter Gehfähigkeit mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis. Bei Kindern und Jugendlichen besteht zusätzlich Anspruch auf Leistungen nach Bildung und Teilhabe.

Zu dem als unabdingbar angesehenen laufenden Bedarf zählen darüber hinaus auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung<sup>21</sup> sowie die Wohnkosten in angemessener Höhe<sup>22</sup>. Dem gegenüber gestellt werden sämtliche anrechenbaren Einkünfte aus anderen Quellen wie bspw. Einkommen, Renten oder Kindergeld. Aus der Differenz zwischen beiden Summen errechnet sich die Höhe des Sozialhilfeanspruchs.

Für den laufenden Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts einschließlich der Aufwendungen für Miete und Heizung wurde Ende 2020 bei der Hilfe zum Lebensunterhalt durchschnittlich ein Betrag von 938 € pro leistungsberechtigter Person und Monat ermittelt. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung waren es 952 € (vgl. Tabellen im Anhang bzw. Überblick bei den wichtigsten Eckdaten). Die Abweichung der durchschnittlichen Summe des Bedarfs zum Vorjahr resultiert daraus, dass in 2019 ein Datenbankfehler vorlag, den wir erst dieses Jahr aufgedeckt haben. D.h. die Summen der Bedarfe im Geschäftsbericht 2019 sind fehlerhaft. Leider können die Zahlen nicht nachträglich bereinigt werden, so dass eine Schätzung erfolgte (siehe unter 1 „Eckdaten“).

Die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII brachten Ende 2020 durchschnittlich 310 € an anrechenbarem Einkommen mit, so dass sich der Nettoanspruch auf 642 € reduzierte. Bei den Leistungsberechtigten mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII verfügten viele über weniger Einkünfte aus anderen Quellen, so dass der durchschnittliche Betrag bei 217 € lag; dementsprechend ergab sich ein Nettoanspruch in Höhe von monatlich durchschnittlich 721 €.

---

<sup>21</sup> Falls die Leistungsberechtigten über eigenes Einkommen verfügen, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung direkt damit verrechnet. Insofern handelt es sich streng genommen nicht um Bedarfstatbestände, sondern um Bereinigungssachverhalte.

<sup>22</sup> Die Angemessenheit der Wohnkosten bestimmt sich in Wiesbaden in der Regel nach der „Produkttheorie“ aus einer Kombination der beiden Faktoren (1) zugestandene Wohnungsgröße und (2) Maximalmiete pro m<sup>2</sup>. Entsprechend der Belegungsrichtlinien im Sozialen Wohnungsbau für Hessen wird eine Wohnungsgröße von 50 m<sup>2</sup> für 1 Person, von 60 m<sup>2</sup> für 2 und von 75 m<sup>2</sup> für 3 Personen grundsätzlich als angemessen angesehen. Pro weitere Person werden zusätzlich 12 m<sup>2</sup> zugestanden. Der Maximalbetrag orientiert sich am Wiesbadener Mietspiegel und wird für Wohnungen mit einer Größe von bis unter 60 m<sup>2</sup> mit 8,89 Euro pro m<sup>2</sup> angesetzt (Wohnungen mit Heizung und Bad der Baualtersgruppe III in mittlerer Wohnlage). Als oberer Wert errechnet sich dementsprechend für einen Einpersonenhaushalt eine Nettokaltmiete von monatlich maximal 444,50 Euro. Hinzukommen die so genannten Betriebs- bzw. Mietnebenkosten (Umlage der Gebühren für Schornsteinfeger etc.) sowie die Kosten für Heizung, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden, sofern keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen sind.

Insgesamt fielen bei den Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach Kapitel 3 SGB XII Ausgaben von rund 10,1 Mio. Euro bezogen auf das gesamte Jahr 2020 an (vgl. Tabelle 2). Im Bereich der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 außerhalb von Einrichtungen wurden in Wiesbaden 48,7 Mio. Euro aufgewendet.

Tabelle 2: Entwicklung der Ausgaben

	Jahr	Ausgaben für lfd. Leistungen im Jahr in Euro	Veränderung zum Vorjahr	
		abs.	abs.	%
<b>Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Kapitel 3 SGB XII)</b>	2020	10.146.263	320.476	3,3
	2019	9.825.787	-33.897	-0,3
	2018	9.859.684	417.327	4,4
	2017	9.442.358	569.354	6,4
	2016	8.873.004	604.001	7,3
	2015	8.269.003	-316.239	-3,7
	2014	8.585.242	354.868	4,3
	2013	8.230.374	705.425	9,4
	2012	7.524.949	512.120	7,3
	2011	7.012.829	526.750	8,1
	2010	6.486.079	620.992	10,6
<b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (Kapitel 4 SGB XII)</b>	2020	48.659.091	1.941.666	4,2
	2019	46.717.424	2.022.763	4,5
	2018	44.694.661	2.396.067	5,7
	2017	42.298.594	2.922.799	7,4
	2016	39.375.795	2.643.367	7,2
	2015	36.732.428	2.857.767	8,4
	2014	33.874.661	3.214.595	10,5
	2013	30.660.066	3.489.351	12,8
	2012	27.170.715	2.071.007	8,3
	2011	25.099.708	2.229.710	9,8
2010	22.869.998	1.516.505	7,1	

Quelle: Finanzbuchhaltung SAP, Jahresergebnisse



Grundsatz und Planung

Seit dem Jahr 2014 übernimmt der Bund die Aufwendungen für die Geldleistungen nach Kapitel 4 SGB XII in voller Höhe, so wie es im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 06.12.2011 und mit Änderung des SGB XII zum 01.01.2014 beschlossen wurde. Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

## 7 Wiesbaden im Städtevergleich

Ergänzend zur bislang ausschließlich auf Wiesbaden bezogenen „Binnenbetrachtung“ stellt sich die Frage, wie sich die Situation in Wiesbaden im interkommunalen Vergleich darstellt. Zahlen hierzu liefern die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder in der Regionaldatenbank Deutschland zur Verfügung gestellten Daten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online>), ebenso wie angefragte Sonderauswertungen.

Wie Abbildung 11 verdeutlicht, liegt die relative Bezugshäufigkeit von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen bei Personen über der Regelaltersgrenze in allen hier dargestellten kreisfreien Städten im Rhein-Main-Gebiet deutlich über dem Landesdurchschnitt. Am höchsten ist sie mit einer errechneten Quote von 9 pro 100 Einwohner\*innen über 65 Jahre in Offenbach, am niedrigsten in Mainz mit einem Wert von 4,2. Wiesbaden rangiert in dem Vergleich der Städte mit einem Wert von 5,2 im Mittelfeld und hat im Vergleich zum Vorjahr die Position mit Darmstadt getauscht.

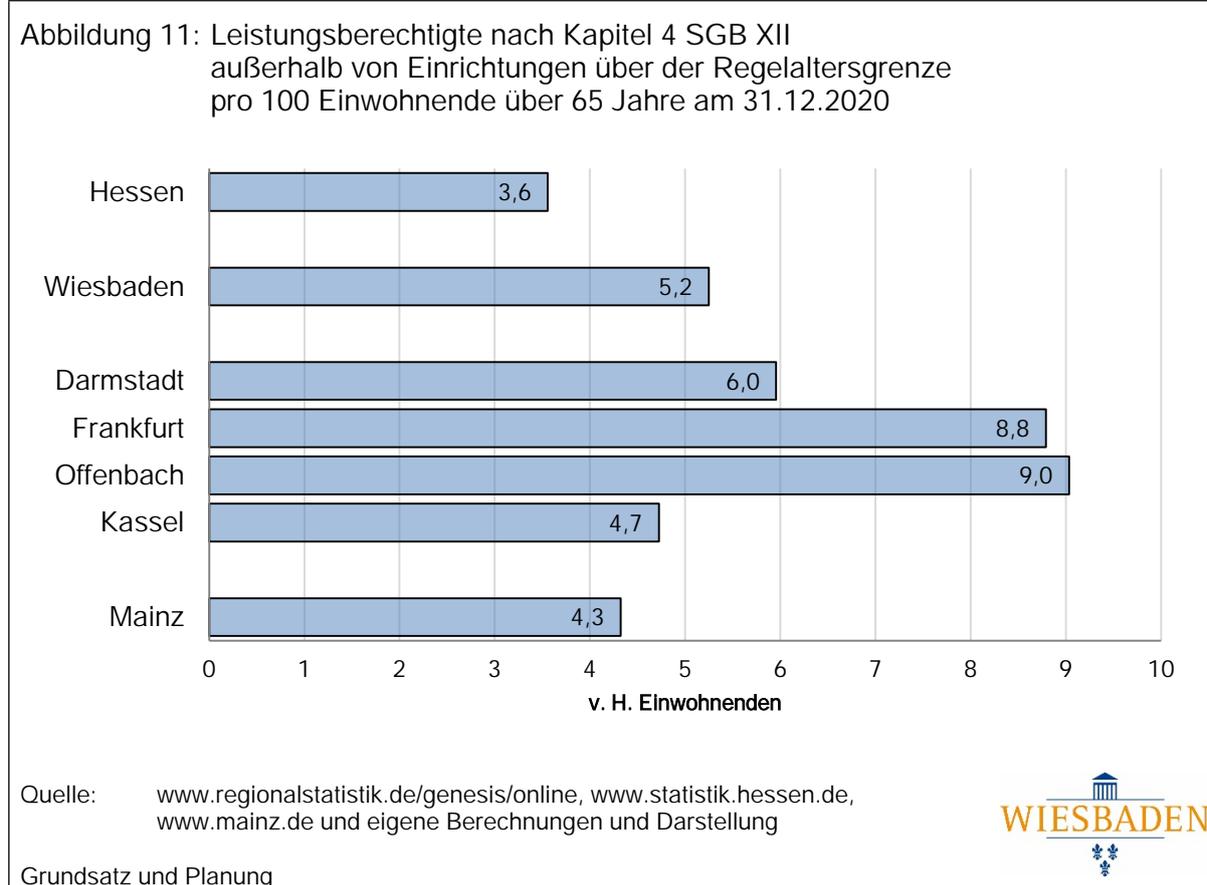
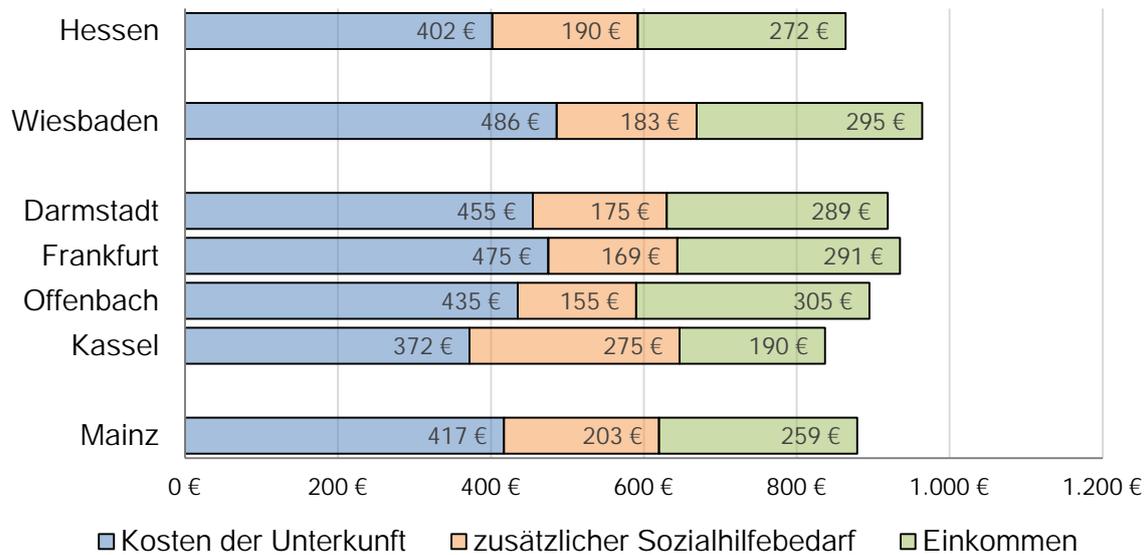


Abbildung 12 gibt die durchschnittliche Höhe des sozialhilferechtlich anerkannten Bruttobedarfs pro Leistungsberechtigtem im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wider sowie die durchschnittliche Höhe der Beträge, die davon auf die Kosten der Unterkunft entfallen bzw. durch anrechenbare Einkünfte aus anderen Quellen abgedeckt sind. Hier sind, im Gegensatz zu den Daten vorher, die amtlichen Daten von Destatis genutzt worden, da nur sie den kommunalen Vergleich ermöglichen. Deshalb weichen die Beträge etwas von den zuvor dargestellten aus der Fachanwendung ab (beide Datenquellen sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für etwas unterschiedliche Zeiträume gezogen).

Wie aus der Abbildung ersichtlich wird, ist Wiesbaden, was die Höhe des anerkannten Bruttobedarfs betrifft, Spitzenreiter - wie auch schon im Jahr zuvor. Hier ergab sich im Durchschnitt Ende 2020 ein Betrag von 964 Euro; im Landesdurchschnitt waren es nur 864 Euro.

Kennzeichnend für die Situation in Wiesbaden ist darüber hinaus, dass die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über vergleichsweise hohe Einkünfte aus anderen Quellen verfügen. Im Durchschnitt wurde 2020 ein Betrag von 295 Euro mit dem Bedarf verrechnet, so dass der Nettoanspruch durchschnittlich bei 669 Euro pro Monat lag (Hessen: 592 Euro).

Abbildung 12: Durchschnittliche Höhe der Einkommens- und Bedarfstatbestände im Bereich der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII am 31.12.2020



Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis> sowie Anfrage an destatis.de und eigene Berechnungen und Darstellung



Grundsatz und Planung

## Anhang Tabellen

(Datenstand: 09.03.2021)

### Leistungen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

#### Fallzahlen und Leistungsberechtigte in der Zeitreihe

	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mal 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20
<b>Fälle mit mindestens einem LB nach</b>												
<b>Kapitel 3</b>	abs. 929	926	934	951	960	977	976	983	988	965	973	968
<b>Kapitel 4</b>	abs. 5.675	5.671	5.671	5.669	5.635	5.619	5.597	5.585	5.578	5.566	5.574	5.583
<b>darunter Mischfälle Kapitel 3 &amp; 4</b>	abs. 71	69	68	69	70	67	68	66	67	70	66	68

\* Mischfälle werden in beiden() Kategorien mitgezählt, daher ist die Gesamtzahl der Fälle um die Anzahl der Mischfälle kleiner als die Summe der Kapitel 3 und 4 Fälle.

	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mal 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20
<b>Leistungsberechtigte (LB)</b>												
<b>SGB XII gesamt</b>	<b>7.187</b>	<b>7.183</b>	<b>7.192</b>	<b>7.223</b>	<b>7.205</b>	<b>7.211</b>	<b>7.167</b>	<b>7.171</b>	<b>7.177</b>	<b>7.125</b>	<b>7.153</b>	<b>7.150</b>
<b>Kapitel 3</b>	abs. 1.004	1.003	1.013	1.039	1.051	1.073	1.067	1.077	1.086	1.046	1.052	1.047
<b>Kapitel 4</b>	abs. 6.183	6.180	6.179	6.184	6.154	6.138	6.100	6.094	6.091	6.079	6.101	6.103

#### Fallebene

##### Fälle in denen mindestens ein LB Leistungen nach Kapitel 3 bezieht

	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mal 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20
<b>Fälle gesamt</b>	abs. <b>929</b>	<b>926</b>	<b>934</b>	<b>951</b>	<b>960</b>	<b>977</b>	<b>976</b>	<b>983</b>	<b>988</b>	<b>965</b>	<b>973</b>	<b>968</b>
<b>davon Kapitel 3</b>	abs. 858	857	866	882	890	910	908	917	921	895	907	900
<b>davon Mischfall Kapitel 3 &amp; 4</b>	abs. 71	69	68	69	70	67	68	66	67	70	66	68

#### Haushaltszusammensetzung (berücksichtigt alle Haushaltsangehörigen die als Mietanteil berücksichtigt werden)

<b>Haushalte ohne Kinder</b>	abs. <b>805</b>	<b>802</b>	<b>808</b>	<b>819</b>	<b>826</b>	<b>843</b>	<b>842</b>	<b>852</b>	<b>854</b>	<b>840</b>	<b>850</b>	<b>843</b>
	in % aller BGs 86,7%	86,6%	86,5%	86,1%	86,0%	86,3%	86,3%	86,7%	86,4%	87,0%	87,4%	87,1%
<b>Alleinstehende</b>	abs. 668	666	669	675	681	695	695	701	698	678	683	678
	in % aller BGs 71,9%	71,9%	71,6%	71,0%	70,9%	71,1%	71,2%	71,3%	70,6%	70,3%	70,2%	70,0%
<b>Mehrpersonenhaushalte</b>	abs. 137	136	139	144	145	148	147	151	156	162	167	165
	in % aller BGs 14,7%	14,7%	14,9%	15,1%	15,1%	15,1%	15,1%	15,4%	15,8%	16,8%	17,2%	17,0%
<b>Haushalte mit Kindern (u18)</b>	abs. <b>124</b>	<b>124</b>	<b>126</b>	<b>132</b>	<b>134</b>	<b>134</b>	<b>134</b>	<b>131</b>	<b>134</b>	<b>125</b>	<b>123</b>	<b>125</b>
	in % aller BGs 13,3%	13,4%	13,5%	13,9%	14,0%	13,7%	13,7%	13,3%	13,6%	13,0%	12,6%	12,9%

#### Art des Wohnverhältnisses

<b>zur Miete</b>	abs. <b>876</b>	<b>872</b>	<b>876</b>	<b>889</b>	<b>899</b>	<b>919</b>	<b>917</b>	<b>927</b>	<b>935</b>	<b>911</b>	<b>919</b>	<b>918</b>
	in % aller BGs 94,3%	94,2%	93,8%	93,5%	93,6%	94,1%	94,0%	94,3%	94,6%	94,4%	94,5%	94,8%

## Fallebene

Fälle in denen mindestens ein LB Leistungen nach Kapitel 4 bezieht

		Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mal 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20
<b>Fälle gesamt</b>	abs.	<b>5.675</b>	<b>5.671</b>	<b>5.671</b>	<b>5.669</b>	<b>5.635</b>	<b>5.619</b>	<b>5.597</b>	<b>5.585</b>	<b>5.578</b>	<b>5.566</b>	<b>5.574</b>	<b>5.583</b>
<b>davon Kapitel 4</b>	abs.	5.604	5.602	5.603	5.600	5.565	5.552	5.529	5.519	5.511	5.496	5.508	5.515
<b>davon Mischfall Kapitel 3 &amp; 4</b>	abs.	71	69	68	69	70	67	68	66	67	70	66	68

## Haushaltszusammensetzung (berücksichtigt alle Haushaltsangehörigen die als Mietanteil berücksichtigt werden)

<b>Haushalte ohne Kinder</b>	abs.	<b>5.428</b>	<b>5.425</b>	<b>5.426</b>	<b>5.423</b>	<b>5.390</b>	<b>5.377</b>	<b>5.353</b>	<b>5.344</b>	<b>5.336</b>	<b>5.319</b>	<b>5.324</b>	<b>5.328</b>
	in % aller BGs	95,6%	95,7%	95,7%	95,7%	95,7%	95,7%	95,6%	95,7%	95,7%	95,6%	95,5%	95,4%
<b>Alleinstehende</b>	abs.	3.786	3.778	3.780	3.765	3.738	3.723	3.710	3.704	3.702	3.681	3.684	3.708
	in % aller BGs	66,7%	66,6%	66,7%	66,4%	66,3%	66,3%	66,3%	66,3%	66,4%	66,1%	66,1%	66,4%
<b>Mehrpersonenhaushalte</b>	abs.	1.642	1.647	1.646	1.658	1.652	1.654	1.643	1.640	1.634	1.638	1.640	1.620
	in % aller BGs	28,9%	29,0%	29,0%	29,2%	29,3%	29,4%	29,4%	29,4%	29,3%	29,4%	29,4%	29,0%
<b>Haushalte mit Kindern (u18)</b>	abs.	<b>247</b>	<b>246</b>	<b>245</b>	<b>246</b>	<b>245</b>	<b>242</b>	<b>244</b>	<b>241</b>	<b>242</b>	<b>247</b>	<b>250</b>	<b>255</b>
	in % aller BGs	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,5%	4,5%	4,6%	4,7%	4,8%

## Art des Wohnverhältnisses

<b>zur Miete</b>	abs.	<b>5.523</b>	<b>5.515</b>	<b>5.511</b>	<b>5.499</b>	<b>5.470</b>	<b>5.457</b>	<b>5.441</b>	<b>5.430</b>	<b>5.425</b>	<b>5.409</b>	<b>5.412</b>	<b>5.422</b>
	in % aller BGs	97,3%	97,2%	97,2%	97,0%	97,1%	97,1%	97,2%	97,2%	97,3%	97,2%	97,1%	97,1%

**Personenebene**  
**Altersstrukturen im 3. Kapitel SGB XII (außerhalb von Einrichtungen)**

	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mal 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20
<b>Kap.3 - Leistungs-</b>	<b>abs. 1.004</b>	<b>1.003</b>	<b>1.013</b>	<b>1.039</b>	<b>1.051</b>	<b>1.073</b>	<b>1.067</b>	<b>1.077</b>	<b>1.086</b>	<b>1.046</b>	<b>1.052</b>	<b>1.047</b>
<b>berechtigte insgesamt *</b>	in % 100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
<b>dar. Deutsche</b>	<b>abs. 785</b>	<b>782</b>	<b>796</b>	<b>813</b>	<b>822</b>	<b>842</b>	<b>838</b>	<b>851</b>	<b>853</b>	<b>821</b>	<b>823</b>	<b>819</b>
	in % 78,2%	78,0%	78,6%	78,2%	78,2%	78,5%	78,5%	79,0%	78,5%	78,5%	78,2%	78,2%
<b>dar. Frauen</b>	<b>abs. 497</b>	<b>496</b>	<b>499</b>	<b>515</b>	<b>520</b>	<b>530</b>	<b>525</b>	<b>537</b>	<b>542</b>	<b>522</b>	<b>522</b>	<b>523</b>
	in % 49,5%	49,5%	49,3%	49,6%	49,5%	49,4%	49,2%	49,9%	49,9%	49,9%	49,6%	50,0%

<b>unter 18 Jahre</b>	abs. 101	101	102	112	113	121	118	121	124	101	100	99
	in % der Kapitel 3 LB 10,1%	10,1%	10,1%	10,8%	10,8%	11,3%	11,1%	11,2%	11,4%	9,7%	9,5%	9,5%
<b>dar. weiblich</b>	abs. 47	45	46	52	52	54	54	56	58	46	43	44
	in % aller Frauen 9,5%	9,1%	9,2%	10,1%	10,0%	10,2%	10,3%	10,4%	10,7%	8,8%	8,2%	8,4%
<b>18 bis unter 25 Jahre</b>	abs. 11	11	14	14	14	14	12	14	15	16	15	14
	in % der Kapitel 3 LB 1,1%	1,1%	1,4%	1,3%	1,3%	1,3%	1,1%	1,3%	1,4%	1,5%	1,4%	1,3%
<b>dar. weiblich</b>	abs. 3	3	4	6	6	6	5	7	7	7	7	7
	in % aller Frauen 0,6%	0,6%	0,8%	1,2%	1,2%	1,1%	1,0%	1,3%	1,3%	1,3%	1,3%	1,3%
<b>25 bis unter 35 Jahre</b>	abs. 110	112	112	116	118	121	121	120	120	111	115	112
	in % der Kapitel 3 LB 11,0%	11,2%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,3%	11,1%	11,0%	10,6%	10,9%	10,7%
<b>dar. weiblich</b>	abs. 50	51	49	50	52	54	53	55	54	47	46	44
	in % aller Frauen 10,1%	10,3%	9,8%	9,7%	10,0%	10,2%	10,1%	10,2%	10,0%	9,0%	8,8%	8,4%
<b>35 bis unter 45 Jahre</b>	abs. 193	194	195	202	210	215	218	223	223	218	219	217
	in % der Kapitel 3 LB 19,2%	19,3%	19,2%	19,4%	20,0%	20,0%	20,4%	20,7%	20,5%	20,8%	20,8%	20,7%
<b>dar. weiblich</b>	abs. 70	73	74	79	83	85	86	90	88	88	90	90
	in % aller Frauen 14,1%	14,7%	14,8%	15,3%	16,0%	16,0%	16,4%	16,8%	16,2%	16,9%	17,2%	17,2%
<b>45 bis unter 55 Jahre</b>	abs. 273	272	282	283	285	287	283	285	289	279	274	275
	in % der Kapitel 3 LB 27,2%	27,1%	27,8%	27,2%	27,1%	26,7%	26,5%	26,5%	26,6%	26,7%	26,0%	26,3%
<b>dar. weiblich</b>	abs. 134	135	142	144	146	149	144	144	149	145	143	144
	in % aller Frauen 27,0%	27,2%	28,5%	28,0%	28,1%	28,1%	27,4%	26,8%	27,5%	27,8%	27,4%	27,5%
<b>55 bis unter 65 Jahre</b>	abs. 296	295	290	293	295	299	298	298	293	298	305	307
	in % der Kapitel 3 LB 29,5%	29,4%	28,6%	28,2%	28,1%	27,9%	27,9%	27,7%	27,0%	28,5%	29,0%	29,3%
<b>dar. weiblich</b>	abs. 178	177	172	172	171	172	172	173	170	172	175	176
	in % aller Frauen 35,8%	35,7%	34,5%	33,4%	32,9%	32,5%	32,8%	32,2%	31,4%	33,0%	33,5%	33,7%
<b>65 Jahre und älter*</b>	abs. 20	18	18	19	16	16	17	16	22	23	24	23
	in % der Kapitel 3 LB 2,0%	1,8%	1,8%	1,8%	1,5%	1,5%	1,6%	1,5%	2,0%	2,2%	2,3%	2,2%
<b>dar. weiblich</b>	abs. 15	12	12	12	10	10	11	12	16	17	18	18
	in % aller Frauen 3,0%	2,4%	2,4%	2,3%	1,9%	1,9%	2,1%	2,2%	3,0%	3,3%	3,4%	3,4%

\* Ab dem 67 Lebensjahr = Kapitel 4, nur in seltenen Ausnahmefällen weiter Kapitel 3

**Gewährte Mehrbedarfszuschläge**

Mehrbedarf Merkzeichen "G"	abs. 41	41	41	44	47	50	49	55	56	54	52	54
Sonstige Mehrbedarfe (z.B. Ernährung)	abs. 42	44	44	47	52	54	53	55	54	47	45	44

**Art der anrechenbaren Einkünfte**

<b>Einkünfte vorhanden*</b>	abs. 526	529	540	545	552	567	560	566	573	554	553	556
(Mehrfachnennung möglich)	von allen Kap.3 LB 52,4%	52,7%	53,3%	52,5%	52,5%	52,8%	52,5%	52,6%	52,8%	53,0%	52,6%	53,1%
<b>darunter EU Rente</b>	abs. 353	352	358	356	364	365	364	364	362	363	361	365
<b>darunter Altersrente</b>	abs. 35	34	32	35	38	40	37	37	41	41	42	41
<b>darunter Hinterbliebenenrente</b>	abs. 13	13	13	14	15	15	15	15	16	15	18	17
<b>darunter ausländische Renten</b>	abs. 22	21	20	20	19	19	19	18	17	19	19	19
<b>darunter Betriebsrenten</b>	abs. 9	8	8	9	9	9	9	7	8	9	11	10
<b>darunter Erwerbseinkommen</b>	abs. 50	50	53	47	40	44	47	48	50	49	46	43
<b>darunter Werkstatteneinkünfte</b>	abs. 1	2	2	2	0	0	0	0	1	0	0	2

## Personenebene

## Altersstrukturen im 4. Kapitel SGB XII (außerhalb von Einrichtungen)

		Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20
<b>Kap.4 - Leistungs-</b>	<b>abs.</b>	<b>6.183</b>	<b>6.180</b>	<b>6.179</b>	<b>6.184</b>	<b>6.154</b>	<b>6.138</b>	<b>6.100</b>	<b>6.094</b>	<b>6.091</b>	<b>6.079</b>	<b>6.101</b>	<b>6.103</b>
<b>berechtigte insgesamt *</b>	<b>in %</b>	75,5%	75,4%	75,5%	75,6%	75,9%	75,7%	75,9%	75,8%	75,8%	75,9%	76,1%	76,2%
<b>dar. Deutsche</b>	<b>abs.</b>	<b>4.300</b>	<b>4.294</b>	<b>4.279</b>	<b>4.268</b>	<b>4.245</b>	<b>4.238</b>	<b>4.210</b>	<b>4.195</b>	<b>4.191</b>	<b>4.178</b>	<b>4.191</b>	<b>4.188</b>
	<b>in %</b>	69,5%	69,5%	69,3%	69,0%	69,0%	69,0%	69,0%	68,8%	68,8%	68,7%	68,7%	68,6%
<b>dar. Frauen</b>	<b>abs.</b>	<b>3.379</b>	<b>3.380</b>	<b>3.375</b>	<b>3.362</b>	<b>3.341</b>	<b>3.337</b>	<b>3.312</b>	<b>3.305</b>	<b>3.302</b>	<b>3.286</b>	<b>3.288</b>	<b>3.296</b>
	<b>in %</b>	54,6%	54,7%	54,6%	54,4%	54,3%	54,4%	54,3%	54,2%	54,2%	54,1%	53,9%	54,0%

18 bis unter 25 Jahre *	abs.	78	83	85	85	84	85	84	81	82	82	84	80
	in % der Kapitel 4 LB	1,3%	1,3%	1,4%	1,4%	1,4%	1,4%	1,4%	1,3%	1,3%	1,3%	1,4%	1,3%
dar. weiblich	abs.	35	36	38	38	38	39	39	37	37	36	35	32
	in % aller Frauen	1,0%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,2%	1,2%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,0%
25 bis unter 35 Jahre	abs.	223	215	223	225	225	228	228	229	229	233	232	233
	in % der Kapitel 4 LB	3,6%	3,5%	3,6%	3,6%	3,7%	3,7%	3,7%	3,8%	3,8%	3,8%	3,8%	3,8%
dar. weiblich	abs.	102	101	105	106	105	108	107	109	109	109	110	113
	in % aller Frauen	3,0%	3,0%	3,1%	3,2%	3,1%	3,2%	3,2%	3,3%	3,3%	3,3%	3,3%	3,4%
35 bis unter 45 Jahre	abs.	297	297	297	299	300	297	294	289	287	283	280	281
	in % der Kapitel 4 LB	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%
dar. weiblich	abs.	106	103	105	105	106	105	103	102	101	103	100	101
	in % aller Frauen	3,1%	3,0%	3,1%	3,1%	3,2%	3,1%	3,1%	3,1%	3,1%	3,1%	3,0%	3,1%
45 bis unter 55 Jahre	abs.	581	585	583	580	577	565	569	559	552	550	546	551
	in % der Kapitel 4 LB	9,4%	9,5%	9,4%	9,4%	9,4%	9,2%	9,3%	9,2%	9,1%	9,0%	8,9%	9,0%
dar. weiblich	abs.	272	271	267	266	268	263	264	256	253	252	252	254
	in % aller Frauen	8,0%	8,0%	7,9%	7,9%	8,0%	7,9%	8,0%	7,7%	7,7%	7,7%	7,7%	7,7%
55 bis unter 65 Jahre	abs.	1.051	1.049	1.044	1.044	1.041	1.038	1.036	1.038	1.043	1.037	1.029	1.027
	in % der Kapitel 4 LB	17,0%	17,0%	16,9%	16,9%	16,9%	16,9%	17,0%	17,0%	17,1%	17,1%	16,9%	16,8%
dar. weiblich	abs.	537	543	536	537	535	538	537	537	540	537	531	529
	in % aller Frauen	15,9%	16,1%	15,9%	16,0%	16,0%	16,1%	16,2%	16,2%	16,4%	16,3%	16,1%	16,0%
65 bis unter 67 Jahre	abs.	483	489	496	494	507	509	490	501	488	483	490	494
	in % der Kapitel 4 LB	7,8%	7,9%	8,0%	8,0%	8,2%	8,3%	8,0%	8,2%	8,0%	7,9%	8,0%	8,1%
dar. weiblich	abs.	268	272	280	270	274	274	264	274	265	260	267	274
	in % aller Frauen	7,9%	8,0%	8,3%	8,0%	8,2%	8,2%	8,0%	8,3%	8,0%	7,9%	8,1%	8,3%
67 bis unter 75 Jahre	abs.	1.953	1.939	1.937	1.950	1.935	1.923	1.930	1.921	1.939	1.947	1.980	1.985
	in % der Kapitel 4 LB	31,6%	31,4%	31,3%	31,5%	31,4%	31,3%	31,6%	31,5%	31,8%	32,0%	32,5%	32,5%
dar. weiblich	abs.	1.099	1.094	1.088	1.099	1.089	1.081	1.082	1.077	1.088	1.088	1.098	1.099
	in % aller Frauen	32,5%	32,4%	32,2%	32,7%	32,6%	32,4%	32,7%	32,6%	32,9%	33,1%	33,4%	33,3%
75 bis unter 85 Jahre	abs.	1.250	1.262	1.254	1.244	1.232	1.240	1.219	1.221	1.214	1.210	1.206	1.204
	in % der Kapitel 4 LB	20,2%	20,4%	20,3%	20,1%	20,0%	20,2%	20,0%	20,0%	19,9%	19,9%	19,8%	19,7%
dar. weiblich	abs.	783	790	787	772	763	766	756	749	744	737	731	733
	in % aller Frauen	23,2%	23,4%	23,3%	23,0%	22,8%	23,0%	22,8%	22,7%	22,5%	22,4%	22,2%	22,2%
85 Jahre und älter	abs.	267	261	260	263	253	253	250	255	257	254	254	248
	in % der Kapitel 4 LB	4,3%	4,2%	4,2%	4,3%	4,1%	4,1%	4,1%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%
dar. weiblich	abs.	177	170	169	169	163	163	160	164	165	164	164	161
	in % aller Frauen	5,2%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%

\* Erst ab dem 18. Lebensjahr möglich

## Gewährte Mehrbedarfszuschläge

Mehrbedarf Merkzeichen "G"	abs.	1.643	1.645	1.639	1.635	1.626	1.625	1.614	1.605	1.611	1.605	1.596	1.586
Sonstige Mehrbedarfe (z.B. Ernährung)	abs.	176	176	176	175	173	169	166	163	164	166	161	164

## Art der anrechenbaren Einkünfte

<b>Einkünfte vorhanden*</b>	abs.	4.549	4.533	4.525	4.513	4.495	4.482	4.450	4.436	4.440	4.422	4.432	4.435
(Mehrfachnennung möglich)	von allen Kap.4 LB	73,6%	73,3%	73,2%	73,0%	73,0%	73,0%	73,0%	72,8%	72,9%	72,7%	72,6%	72,7%
darunter EU Rente	abs.	1.125	1.121	1.125	1.120	1.111	1.100	1.102	1.090	1.092	1.079	1.066	1.064
darunter Altersrente	abs.	2.896	2.892	2.872	2.872	2.863	2.864	2.828	2.826	2.827	2.821	2.851	2.857
darunter Hinterbliebenenrente	abs.	407	399	392	385	381	377	366	367	372	366	365	368
darunter ausländische Renten	abs.	176	175	180	176	179	180	181	183	180	183	185	187
darunter Betriebsrenten	abs.	203	201	200	200	201	197	197	201	197	199	202	203
darunter Erwerbseinkommen	abs.	190	183	188	162	153	158	162	161	164	168	167	159
darunter Werkstatteneinkünfte	abs.	272	269	276	277	276	277	277	272	276	276	276	277

---

## Erläuterungen zum Tabellenteil Geschäftsbericht SGB XII

### *Fallabgrenzung/-definition*

Berücksichtigt werden alle Bedarfsgemeinschaften und Personen, bei denen zum Stichtag ein Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 3 oder Kapitel 4 SGB XII im Verfahren OPEN/Prosoz für mindestens einen Tag im vorangegangenen Monat vermerkt und ein errechneter Anspruch oder ein Auszahlungsbetrag hinterlegt ist.

Nicht berücksichtigt sind:

- alle Fälle innerhalb von Einrichtungen,
- alle reinen Bearbeitungsfälle (z. B. im Rahmen einer Kostenerstattung), bei denen kein Auszahlungsbetrag für den Monat hinterlegt ist,
- alle Fälle mit abgelaufenem Ende-Datum bzw. erst zukünftigem Beginn-Datum.

### *Durchschnittliche Höhe der erfassten Bedarfs- und Einkommenstatbestände*

Der Nettoanspruch einer Person errechnet sich aus

- dem ermittelten Gesamtbedarf des notwendigen Lebensunterhalts (Regelsatz + eventuellen Mehrbedarf + eventuelle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge + eventuelle einmalige Leistungen + ggfs. BuT)
- einschließlich der (angemessenen) Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- abzüglich der anrechenbaren Einkommen.

Aufgrund von Einbehaltungen oder Kürzungen stimmt der tatsächliche Auszahlungsbetrag nicht immer mit dem errechneten Wert überein.

---

## Literaturverzeichnis

- Allmendinger, Jutta (2021). Es geht nur gemeinsam! Wie wir endlich Geschlechtergerechtigkeit erreichen. Berlin: Ullstein Buchverlage.
- Arbeitskreis Armutsforschung  
2017 Erklärung zum Armutsbegriff. In: Soziale Sicherheit. Heft 4: S. 151-155.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth  
1986 Von der Liebe zur Beziehung? In: Berger, J. (Hg.): Die Moderne - Kontinuität und Zäsuren. Sonderband 4 der Sozialen Welt, S. 209-233.
- Brettschneider, Antonio und Ute Klammer (2016). Lebenswege in die Altersarmut. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dackweiler, Regina-Maria, Alexandra Rau und Reinhild Schäfer (Hg.) (2020). Frauen und Armut - Feministische Perspektiven. Barbara Budrich: Opladen.
- Der Paritätische Gesamtverband (2020). Gegen Armut hilft Geld. Der Paritätische Armutsbericht 2020. Berlin.
- DIW (2020). DIW Wochenbericht 10/2020. Online verfügbar:  
[https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.741755.de/20-10.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.741755.de/20-10.pdf),  
Abrufdatum 15. Oktober 2021.
- Eckhardt, Jennifer (2021). Lebenszusammenhänge der Nichtinanspruchnahme in Deutschland. *Swiss Journal of Sociology* 47 (2), 261-282.
- Friedrichsen, Jana und Renke Schmacker  
2019 Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. In: DIW Wochenbericht Nr. 26.
- Frommert, Diana, Thorsten Heien und Brigitte L. Loose (2013). Auswirkungen von Kindererziehung auf Erwerbsbiografien und Alterseinkommen von Frauen. In: *WSI Mitteilungen aktuell*, Heft 05, S. 338-349.
- Globisch, Claudia und Christopher Osiander (2020). Sind Frauen die Verliererinnen der Covid-19-Pandemie? *IAB-Forum* 12. November 2020, <https://www.iab-forum.de/sind-frauen-die-verliererinnen-der-covid-19-pandemie/>, Abrufdatum: 15. Oktober 2021.
- Kalter, Frank und Nadia Gratano (2018). Migration und ethnische Ungleichheit auf dem Arbeitsmarkt. In: *Arbeitsmarktsoziologie*. Martin Abraham und Thomas Hinz (Hg.), *Arbeitsmarktsoziologie. Probleme, Theorien, empirische Befunde*. Dritte Auflage, 355-387.
- Koppetsch, Cornelia und Günter Burkart (2008 [1999]). Die Illusion der Emanzipation. Zur Wirksamkeit latenter Geschlechternormen im Milieuvvergleich. 2. Aufl. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Lampert, Thomas, Jens Hoebel und Lars Eric Kroll (2019). Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung in Deutschland. Aktuelle Situation und Trends. In: *Journal of Health Monitoring* 4 (1), 3 -15.
- Micheel, Katharina

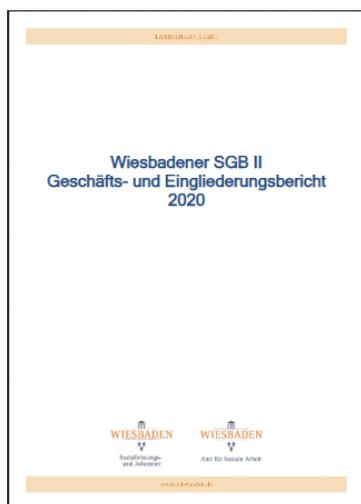
2020 Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2019. Amt für Soziale Arbeit/Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge.

Nachtwey, Oliver (2017). Die Abstiegsgesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne. 6. Auflage. Berlin: Suhrkamp.

Seils, Eric (2013). Armut im Alter - Aktuelle Daten und Entwicklungen. WSI Mitteilungen 5/2013. 360-268.

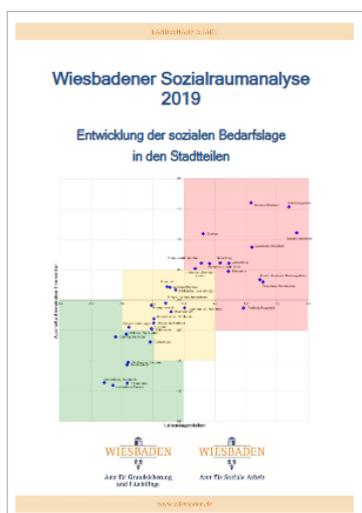
Söhn, Janina (2020). Migration und ihre Folgen für die Altersrente: ein differenzierender Blick auf Zugewanderte in Deutschland. Deutsche Rentenversicherung 3/2020.

Weitere Veröffentlichungen:



Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II Wiesbaden - Jahresbericht 2020

[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Geschaeftsbericht-2020\\_final\\_korr.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Geschaeftsbericht-2020_final_korr.pdf)



Wiesbadener Sozialraumanalyse 2019

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/sozialraumanalyse.php>